

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 27.09.2022**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

In seiner Sitzung am 24.05.2022 hat der Senat beschlossen, die im Tariftreue- und Vergabegesetz enthaltene Tariftreue-Regelung auf sämtliche öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge, unabhängig von deren Auftragswert, mit dem Landesmindestlohn als absolute Lohnuntergrenze zu erweitern. Zudem soll das im Tariftreue- und Vergabegesetz vorgesehene Kontrollverfahren geändert werden. Die vom Senat auf der Grundlage des Tariftreue- und Vergabegesetzes eingerichtete Sonderkommission soll dazu mit zentralisierten Befugnissen und einem angemessenen und sukzessiv aufzubauenden Personalkörper ausgestattet werden, damit sie im Jahr 2024 ihre Kontrolltätigkeit im Land Bremen aufnehmen kann.

Der Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes“ setzt diesen Beschluss um.

Folgende finanziellen Auswirkungen können konkret beschrieben werden:

Bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa ist ein organisatorischer und personeller Mehraufwand zu erwarten. Im Haushaltsjahr 2022/2023 sind zusätzliche Stellen im Umfang von 4 VZÄ für die kurz- und mittelfristige Erstellung und Pflege der in Art. 1 Ziff. 3 des Entwurfs des Gesetzes „Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes“ vorgesehenen Lohngitter sowie für den kurz- und mittelfristigen Aufbau der zentralisierten Kontrolltätigkeit gemäß Art. 1 Ziff. 9 des Entwurfs des Gesetzes „Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes“ erforderlich. Für die vollständige und langfristige Einrichtung der Sonderkommission müssen ab dem Jahr 2024 weitere Stellen im Umfang von 3 VZÄ finanziert werden.

In 2022/2023 wird mit einzusetzenden Haushaltsmitteln in Höhe von ca. 397.020,00 EUR gerechnet. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des PPL 31. Die dauerhafte Finanzierung der insgesamt benötigten 7 VZÄ soll im nächsten Haushalt sichergestellt werden.

Eine synoptische Darstellung der Änderungen liegt dem Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes“ bei.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bremische Bürgerschaft (Landtag) um Beschlussfassung des Gesetzesentwurfs „Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes“.

Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Tariftreue- und Vergabegesetz vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 476 — 63-h-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. März 2022 (Brem.GBl. S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schiene“ die Wörter „(öffentliche Personennahverkehrsdienste)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Lieferleistungen“ die Wörter „sowie für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) und f)“ eingefügt.
2. Nach § 8 wird die Überschrift zu Abschnitt 3 wie folgt gefasst:
„Tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt, Tariftreue und Mindestlohn nach Bundesgesetzen sowie deren Kontrolle“.
3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt

(1) Öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, mit Ausnahme von Aufträgen nach § 10, werden nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich dazu verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt, einschließlich Überstundenzuschläge, zu bezahlen. Die Höhe des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts bemisst sich nach der Tätigkeit, die von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung jeweils ausgeübt wird und nach der bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern jeweils vorhandenen Qualifikation (Eingruppierungsmerkmale); es entspricht mindestens dem Mindestlohn nach § 9 des Landesmindestlohngesetzes. Das tätigkeitsspezifische Mindestentgelt ist in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben.

(2) Der Senat legt jährlich durch Rechtsverordnung die Höhe des nach Absatz 1 zu vereinbarenden tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts, einschließlich der Überstundenzuschläge, sowie die jeweiligen Anforderungen an die Eingruppierungsmerkmale in Form eines oder mehrerer Lohngitter fest; dabei soll eine Ausdifferenzierung der Lohngitter nach einzelnen Leistungsbereichen erfolgen.

Bei der Ausgestaltung der nach Satz 1 festzulegenden Lohngitter sollen die im Land Bremen einschlägigen Branchentarifverträge der Bau- und Dienstleistungsbranche sowie die darin vorgesehenen Eingruppierungsmerkmale Berücksichtigung finden. Soweit bei der Ausgestaltung eines Lohngitters mehrere unterschiedliche Branchentarifverträge berücksichtigungsfähig sind, soll ausschließlich auf den jeweils maßgeblichen Tarifvertrag abgestellt werden. Die Maßgeblichkeit eines Tarifvertrags bemisst sich vorrangig nach dessen Grad der Überschneidung des sachlichen Anwendungsbereichs mit dem betreffenden Leistungsbereich sowie ergänzend nach dessen Bedeutung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Bremen; in der Rechtsverordnung wird das Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der jeweiligen Maßgeblichkeit eines Tarifvertrags näher ausgestaltet werden. Die Rechtsverordnung soll die Vorbereitung der Entscheidung durch einen Beirat vorsehen; sie regelt in diesem Fall ebenfalls die Arbeitsweise und die jeweilige Zusammensetzung des Beirats.

(3) Sind auf einen öffentlichen Auftrag mehrere Lohngitter anwendbar und lassen sich die Lohngitter nicht einzelnen, in sich abgeschlossenen Bestandteilen zuordnen (gemischte Leistung), so ist das gemäß Absatz 1 maßgebliche Lohngitter zu vereinbaren, in dem der überwiegende Teil der Leistung liegt.

(4) Absatz 1 gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeiten im Ausland erbracht werden.“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Tariftreue bei öffentlichen Personennahverkehrsdiensten

(1) Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen oder Genehmigungen im Bereich öffentlicher Personennahverkehrsdienste gemäß § 2 Absatz 2 werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei der Angebotsabgabe oder im Antrag auf Erteilung der Genehmigung schriftlich dazu verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung für die jeweilige Leistung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt, einschließlich Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, welcher Tarifvertrag für eine den Vorgaben des Satzes 1 entsprechende Entlohnung jeweils als maßgeblich anzusehen ist; soweit das Verfahren eine Vorabbekanntmachung vorsieht, erfolgt dies im Amtsblatt der Europäischen Union.

(2) Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa bestimmt unter entsprechender Anwendung der Kriterien des § 9 Absatz 2 Satz 4 über die Auswahl und Zusammenstellung der maßgeblichen Tarifverträge, deren Entgelt gemäß Absatz 1 zu vereinbaren ist, und macht diese in geeigneter Form öffentlich zugänglich. Die Entscheidung nach Satz 1 soll durch einen nach § 9 Absatz 2 Satz 5 eingerichteten Beirat vorbereitet werden.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aufträge“ die Wörter „über Bau- und Dienstleistungen“ und wird nach dem Wort „schriftlich“ das Wort „dazu“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mindestentgelte“ die Wörter „sowie für Entgelte in solchen Tarifverträgen, die nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärt wurden“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Günstigkeitsvereinbarung

Soweit sich ein Unternehmen zu mehr als einer der in den §§ 9 bis 11 getroffenen Regelungen verpflichtet, ist die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung maßgeblich.“

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Auftragnehmer-, Nachunternehmer- und Verleihunternehmervereinbarung

(1) Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 9 bis 12 sicherzustellen vereinbart der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer folgendes:

- a) Zur Überprüfung der Einhaltung der nach den §§ 9 bis 12 eingegangenen Verpflichtungen gestattet der Auftragnehmer der zuständigen Stelle die Durchführung von Kontrollen im Sinne des § 16 Absatz 1; der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine sowie die ihm überlassenen Beschäftigten und alle eingesetzten Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, auf die Möglichkeit einer Kontrolle nach § 16 Absatz 1 hinzuweisen und stellt die Durchführbarkeit der Kontrolle, insbesondere auch im Verhältnis zu jedem eingesetzten Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, sicher; hierzu gewährleistet der Auftragnehmer die Befragung aller im Rahmen der Kontrolle angetroffenen Personen zu ihren Beschäftigungsverhältnissen, einschließlich Entlohnung, Qualifikation und Tätigkeit und verpflichtet sich, den Ablauf der Kontrolle in angemessener Weise, insbesondere durch Bereitstellung einer kundigen Ansprechperson, zu fördern;
- b) der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Zwecke einer Kontrolle nach § 16 Absatz 1 aktuelle, vollständige und prüffähige Unterlagen in deutscher Ausfertigung oder Übersetzung bereitzuhalten und diese der für die Durchführung der Kontrolle zuständigen Stelle auf deren Verlangen unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer gesetzten Frist zur Einsichtnahme an deren Sitz vorzulegen; im Rahmen der Einsichtnahme gestattet

der Auftragnehmer auch die Anfertigung von Abschriften und Kopien; prüf-fähige Unterlagen im Sinne des Satz 1 sind insbesondere Entgeltab-rechnungen, Stundennachweise, Arbeitsverträge, Nachunternehmer- und Arbeitnehmerüberlassungsverträge, Gewerbebeanmeldungen sowie andere Aufzeichnungen, Bescheinigungen, Bücher, Meldeunterlagen, Rech-nungen und Geschäftsunterlagen, aus denen sich Umfang, Art und Dauer der Beschäftigung, Qualifikation und Tätigkeit sowie tatsächliche Ent-lohnung aller mit der Auftragsausführung befassten Personen ergeben oder abgeleitet werden können;

- c) der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle einer Übertragung von Leistungen an einen Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, mit diesem zu vereinbaren, dass alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11 und 12 sowie nach § 13 Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen von dem Nachunternehmer im Rahmen der Leistungserbringung entsprechend erfüllt werden müssen; hierzu verwendet der Auftragnehmer gegenüber dem Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, eine vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte vorformulierte Erklärung und legt diese dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der Nachunternehmerleistung unter schriftlicher Anzeige des Nachunternehmereinsatzes vor; des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, jeden eingesetzten Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, über die Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 2 Satz 2 zu unterrichten.

(2) Werden dem Auftragnehmer oder einem eingesetzten Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrags Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes überlassen, so gilt Absatz 1 entsprechend im Verhältnis zum Verleihunternehmen.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11, 12 und 13 Absatz 5 und 6“ durch die Wörter „den §§ 9 bis 13“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Angebot soll von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter trotz Aufforderung eine Erklärung über ein tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt nach § 9 Absatz 1, eine Tariftreueerklärung nach § 10 Absatz 1, eine Mindestlohnklärung nach § 11 oder eine Erklärung über die Mitwirkung bei Kontrollen und über die Verpflichtung eines eingesetzten Nachunternehmers, einschließlich Einzelunternehmen, sowie eines Verleihunternehmens nach § 13 nicht abgibt.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soll die Ausführung von Leistungen einem Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, übertragen werden, so hat der Bieter bei Abgabe des Angebots die betreffende Leistung anzugeben. Das Angebot soll von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter nach Aufforderung und vor der Auftragserteilung keine auf den Nachunternehmer,

einschließlich Einzelunternehmen, lautenden Nachweise und Erklärungen entsprechend den Absätzen 2 und 3 vorlegt.“

d) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „Nachunternehmer“ die Wörter „, einschließlich Einzelunternehmen,“ eingefügt.

9. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Kontrollen und Sonderkommission

(1) Der Senat richtet eine Sonderkommission für eine zentralisierte Kontrolle der Arbeitsbedingungen ein, zu deren Gewährung sich der Auftragnehmer gemäß § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11 und 12 sowie ein Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, oder ein Verleihunternehmen nach Maßgabe des § 13 verpflichtet hat. Hierzu wird der Senat ermächtigt, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Sonderkommission, einschließlich der Einrichtung einer zur Wahrnehmung der Geschäftsführung und der Durchführung von Kontrollen ausgestatteten Geschäftsstelle, sowie das operative Kontrollverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann auch das Recht der Geschäftsstelle beinhalten, für den Abschnitt 3 dieses Gesetzes einheitliche Vertragsbedingungen, Verfahrens- und Formvorschriften, die für alle Auftraggeber verbindlich sind, zu erlassen. Auch wird der Senat ermächtigt, der Sonderkommission in der Rechtsverordnung weitere Kontrollaufgaben zu übertragen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung öffentlicher Aufträge notwendig erscheint.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung der gemäß § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11 bis 13 vereinbarten Vertragsbedingungen die Verdachtsmomente vollständig zu dokumentieren, vorhandene Beweismittel zu sichern und die Informationen unverzüglich an die Sonderkommission zur Entscheidung über die Durchführung einer Kontrolle nach Absatz 1 weiterzuleiten. Erhält der Auftraggeber Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer, ein Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, oder ein Verleihunternehmen einer am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerin oder einem am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder dem Mindestlohngesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt, so ist er zur Anzeige des Auftragnehmers, des Nachunternehmers, einschließlich Einzelunternehmen, oder des Verleihunternehmens gegenüber der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Zollverwaltung verpflichtet.

(3) Der Auftraggeber hat die Sonderkommission unverzüglich über alle von ihm vergebenen Aufträge zu unterrichten. Bei Kontrollen der Sonderkommission ist der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet. Auch ist der Auftraggeber verpflichtet, der Sonderkommission die erforderlichen Informationen und Unterlagen zu dem Auftrag und seiner Ausführung zur Verfügung zu stellen. Das Nähere regelt der Senat in der Rechtsverordnung nach Absatz 1.

(4) Die Sonderkommission arbeitet zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Rahmen ihrer Aufgaben mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Zollverwaltung und anderen öffentlichen Stellen, insbesondere mit den Gewerbebeamten, den Renten- und Unfallversicherungsträgern sowie mit den auf der Grundlage allgemeinverbindlicher Tarifverträge eingerichteten Sozialkassen zusammen.

(5) Die Sonderkommission legt dem Senat jeweils zum 30. April jedes zweiten Jahres einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht wird vom Senat veröffentlicht.

(6) Für die Kontrollen im Rahmen der Erteilung einer Genehmigung im öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 Absatz 2 gelten die Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde nach § 54a des Personenbeförderungsgesetzes entsprechend.“

10. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Sanktionen

(1) Im Rahmen der Prüfung der von ihr angeordneten Kontrollen im Sinn des § 16 Absatz 1 kann die Sonderkommission Empfehlungen für vertragliche Sanktionen im Sinne der Absätze 2 und 3 gegenüber dem Auftraggeber aussprechen.

(2) Um die Einhaltung der dem Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11 bis 13 aufzuerlegenden Pflichten zu sichern, hat der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer für jede schuldhaft Verletzung dieser Pflichten die Verwirkung einer Vertragsstrafe in Höhe von ein Prozent des bezuschlagten Auftragswertes zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, oder ein Verleihunternehmen schuldhaft begangen wird und dies dem Auftragnehmer zuzurechnen ist. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom Auftraggeber auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Die Summe der Vertragsstrafen nach diesem Gesetz darf insgesamt fünf Prozent des bezuschlagten Auftragswertes nicht überschreiten.

(3) Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der dem Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11 bis 13 aufzuerlegenden Pflichten durch ihn, durch einen Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, oder durch ein Verleihunternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigen, wenn dadurch dem Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass der Auftragnehmer den dem Auftraggeber aus einer fristlosen Kündigung nach Satz 1 entstandenen Schaden zu ersetzen hat.

(4) Hat ein Auftragnehmer die ihm nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11 bis 13 aufzuerlegenden Pflichten schuldhaft verletzt, so kann er für die Dauer von

bis zu zwei Jahren von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen ausgeschlossen werden. Bei der Entscheidung über den Ausschluss ist insbesondere die Schwere des Verstoßes maßgeblich zu berücksichtigen. Vor dem Ausschluss ist der Auftragnehmer auf die Möglichkeit der Durchführung eines Selbstreinigungsverfahrens hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein eingesetzter Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, oder ein Verleihunternehmen eine seiner gemäß § 13 zu übernehmenden Pflichten schuldhaft verletzt hat und dies dem Auftragnehmer zuzurechnen ist; in diesem Fall kann auch jeder verantwortliche Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, oder jedes verantwortliche Verleihunternehmen nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nach den Sätzen 1 bis 4 wird vom Auftraggeber im Vergabeverfahren geprüft und vollzogen.

(5) Vor der Entscheidung über eine Sanktion nach den Absätzen 2 bis 4 ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt entsprechend für den Ausschluss eines Nachunternehmers, einschließlich Einzelunternehmen, sowie eines Verleihunternehmens gemäß Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 2.

(6) Der Senat richtet ein Register über Unternehmen ein, die nach Absatz 4 von der Vergabe öffentlicher Aufträge im Land Bremen ausgeschlossen werden können. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

- a) Die Registerführung und deren Zuweisung an eine senatorische Dienststelle,
- b) die Befugnis der Auftraggeber und der Sonderkommission zur Vornahme von Eintragungen in das Register,
- c) das Verfahren der Eintragung und der Löschung,
- d) das Verfahren und die Anforderungen an eine Selbstreinigung,
- e) die im Register zu speichernden Daten,
- f) das Verfahren der Einsichtnahme in das Register,
- g) die Verpflichtung der Auftraggeber zur Einholung von Auskünften aus dem Register.

(7) Der Auftraggeber unterrichtet die Sonderkommission über die von ihm nach Absatz 1 bis 4 verhängten Sanktionen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Der Gesetzentwurf hat es sich zum Ziel gemacht, einen ganzheitlichen Beitrag zur Stärkung der Tarifbindung sowohl im Land Bremen als auch darüber hinaus zu leisten und dabei die verschiedenen Prozesse im Sinne einer effizienten und effektiven Aufgaben- und Pflichtenerfüllung durch die Verwaltung zu optimieren. Dazu beinhaltet er für das Vergabeverfahren von öffentlichen Aufträgen über Bau- und Dienstleistungen und die dazu von den öffentlichen Auftraggebern mit dem Auftragnehmer zahlreich zu treffenden Vereinbarungen inhaltliche wie auch redaktionelle Änderungen. Die Änderungen betreffen die Vereinbarungen zu Mindestentgelten, zur Tariftreue sowie zum Management von Nachunternehmern und Verleihunternehmen. Des Weiteren sind der Bereich der nachgelagerten Kontrollen dieser Vereinbarungen während der Auftragsausführung sowie die zur Verfügung stehenden Sanktionen bei festgestellten Verstößen gegen diese Vereinbarungen betroffen.

Tarifbindung und Mitbestimmung sind unverzichtbare Elemente einer Sozialpartnerschaft. Sie dienen dazu, die aktuellen Veränderungen und Herausforderungen der Arbeitswelt im bestmöglichen Ausgleich zwischen den Interessen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aktiv und zukunftsweisend zu gestalten. Tarifgebundene Beschäftigte beziehen im Vergleich zu nicht tarifgebundenen Beschäftigten regelmäßig höhere Verdienste, eine Tarifbindung trägt auch insgesamt zur Steigerung der Arbeitszufriedenheit bei. Die zwischen den Tarifparteien abgeschlossenen Tarifverträge bilden somit eine elementare Säule der sozialen Marktwirtschaft. Sie bieten für die Beschäftigten die Grundlage dynamischer Teilhabe an der Wertschöpfung und bilden für beide Vertragsparteien einen verlässlichen und transparenten Referenzrahmen für Entgelte und Arbeitsbedingungen.

Tarifverträge können die ihnen zugedachte Ordnungs- und Befriedungsfunktion im Arbeits- und Wirtschaftsleben jedoch nur dann erfüllen, wenn ihnen durch hinreichende Verbreitung prägende Bedeutung für die Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse zukommt. Seit Jahren ist die Tarifbindung jedoch deutschlandweit und branchenübergreifend rückläufig, diese Entwicklung stellt sich auch im Land Bremen nicht anders da: Waren im Jahr 2000 noch 38 Prozent der Betriebe mit rund 66 Prozent der Beschäftigten tarifgebunden, so sind dies im Jahr 2020 lediglich noch 19 Prozent der Betriebe gewesen, in denen rund 56 Prozent der Beschäftigten tätig waren (IAB Betriebspanel, verschiedene Jahrgänge). Diese Entwicklung geht in erster Linie zulasten der Beschäftigten. So verdienten beispielsweise im Land Bremen im Jahr 2018 nicht-tarifgebundene Vollzeitbeschäftigte in der Gesamtwirtschaft rund 10,5 Prozent weniger als tarifgebundene Beschäftigte (Bossler, The Rise in Orientation at Collective Bargaining Without a Formal Contract, Industrial Relations, 58, 1 2019; Lübker/Schulten, Tarifbindung in den Bundesländern, Entwicklungslinien und Auswirkungen auf die Beschäftigten, 2019).

Das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetz stellt neben dem Ziel eines fairen, nicht auf Lohndumping basierenden Wettbewerbs um öffentliche Aufträge den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Mittelpunkt, siehe § 1. Diese Zwecke verfolgt auch der Gesetzentwurf. Zur weiteren Stärkung eines fairen und lohndumpingfreien Wettbewerbs um öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge und zum Schutz der bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer beinhaltet der Gesetzentwurf in § 9, gewissermaßen als Kern der Novelle, eine neue und umfassende Regelung über die Verpflichtung zur Zahlung eines tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts, das sich an den im Land Bremen maßgeblichen Tarifabschlüssen orientiert. Bisher hatte § 9 a.F. lediglich die Verpflichtung zur Zahlung des Bremischen Landesmindestlohns zum Inhalt. Die neu gestaltete Regelung in § 9 gilt für nahezu alle öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträge und soll den negativen Folgewirkungen der seit Jahren sinkenden Tarifbindung entgegenwirken. Ausgenommen hiervon werden lediglich solche öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträge, die aufgrund ihrer sehr geringfügigen Auftragswerte und die zum Zwecke einer unbürokratischen Handhabung auf der Basis bereits bestehender Freistellungen ohne weitere Anforderungen direkt vergeben werden können. In aller Regel beinhalten diese Aufträge nur sehr kleinteilige Leistungsgegenstände und haben zudem nur sehr kurze Ausführungszeiträume, zum Teil nur wenige Tage oder Stunden, zur Folge. Die Nichtfreistellung dieser Aufträge würde daher keine signifikanten Verbesserungen der Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen bewirken und hätte somit auch keinen signifikanten Einfluss auf den Grad der Tarifbindung. Die Ziele einer unbürokratischen Kleinstauftragsvergabe wären demgegenüber bei einer Nichtfreistellung gefährdet.

Der jeweilige Inhalt und der jeweilige Umfang des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts sind nach dem neu gestalteten § 9 vom Senat in einer Rechtsverordnung, und dort in Form von Lohngittern, festzulegen. Zwingend und im Sinne einer absoluten Lohnuntergrenze müssen diese Lohngitter auch den Bremischen Landesmindestlohn im Sinne des § 9 des Landesmindestlohngesetzes beinhalten. Darüber hinaus finden die im Land Bremen jeweils geltenden Branchentariflöhne, einschließlich ihrer Eingruppierungsmerkmale, bei der Festlegung der jeweiligen Lohngitter durch den Senat maßgeblich Berücksichtigung. Dies ermöglicht dem Senat eine flexible und an die Besonderheiten der Vergabe öffentlicher Bau- und Dienstleistungsaufträge angepasste Handhabung, die jedoch nicht „ins Blaue“ hinein erfolgt, sondern die im Land Bremen maßgeblichen Tarifabschlüsse als Basis für die Festsetzung des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts nimmt. In Abhängigkeit von der jeweiligen Branche und der dort jeweils vereinbarten Lohnhöhen wird das tätigkeitsspezifische Mindestentgelt in der Regel mehrere Lohngruppen sowie entsprechende Tätigkeits- und Qualifikationsanforderungen aufweisen. Die an den maßgeblichen Branchentarifvertrag bereits gebundenen Unternehmen werden diese Anforderungen in der Regel ohne Weiteres erfüllen können. Alle nicht tarifgebundenen Unternehmen dürften dagegen zur vertragskonformen Umsetzung des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts die Eingruppierung ihrer zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den Zeitraum der Auftragsausführung erst einmal anhand der vertraglichen Vereinbarung eingehend überprüfen müssen. Etwaige festgestellte Lohndifferenzen müssten diese Unternehmen dann durch eine temporäre Anpassung des Lohnes oder durch andere geeignete Maßnahmen ausgleichen. Auf diese Weise wird die Auseinandersetzung nicht tarifgebundener Unternehmen mit den lohnbezogenen Inhalten der maßgeblichen Branchentarifverträge sowie dessen Vorzüge sowohl auf Seiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aktiv gefördert. Zugleich erhöht sich dadurch die Attraktivität der Eingehung einer Tarifbindung.

Das neu eingeführte tätigkeitsspezifische Mindestentgelt in § 9 tritt an die Stelle des bisher nur für öffentliche Bauaufträge, die nicht in einem EU-weiten Verfahren vergeben werden mussten, geltenden Tariflohns in § 10 a.F. Zugleich erfährt das

tätigkeitsspezifische Mindestentgelt in § 9 eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf öffentliche Dienstleistungsaufträge wie auch, für Bau- und Dienstleistungsaufträge gleichermaßen, eine Ausweitung auf EU-weite Vergaben; für den besonderen Bereich der öffentlichen Personennahverkehrsdienste verbleibt es bei der Regelung in § 10, die in inhaltlicher Sicht nur in wenigen Punkten angepasst wurde.

Die Erstreckung des Anwendungsbereichs des tätigkeitspezifischen Mindestentgelts nach § 9 auf öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge, die EU-weit vergeben werden müssen, hat zur Folge, dass auch Unternehmen aus dem EU-Ausland im Falle einer erfolgreichen Beteiligung an dem betreffenden Vergabeverfahren von der Verpflichtung zur Zahlung dieses tätigkeitspezifischen Mindestentgelts an ihre ins Land Bremen zur Auftragsausführung entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen sind. Auch sie müssen, wie alle anderen Unternehmen, eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben. Ohne die Abgabe einer solchen Verpflichtungserklärung wird das bietende Unternehmen nach § 15 Absatz 2 in der Regel vom Vergabeverfahren auszuschließen sein. Bei dem tätigkeitspezifischen Mindestentgelt nach § 9 handelt sich demnach um eine sowohl bei Zuschlag als auch für die Auftragsausführung zu beachtende Bedingung.

Eine solche landesgesetzlich vorgegebene Bedingung steht im Einklang mit den maßgeblichen bundesrechtlichen Vorgaben der §§ 127 Absatz 2 und 128 Absatz 2 in Verbindung mit § 129 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Danach sind lohnspezifische Zuschlags- und Ausführungsbedingungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand entsprechend § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Zusammenhang stehen, auf der Basis einer landesrechtlichen Regelung möglich. Auch ist eine solche durch Landesgesetz vorgegebene Bedingung nach derzeitiger Rechtslage mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die wesentlichen Grundlagen hierfür ergeben sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. November 2015 in der Sache RegioPost (Az. C-115/14, im Folgenden: RegioPost-Urteil) sowie aus der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, in der aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 geänderten Fassung (im Folgenden: EU-Entsenderichtlinie).

Die EU-Entsenderichtlinie sieht in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) die Möglichkeit der EU-Mitgliedsstaaten vor, durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften solche Bedingungen zur Entlohnung, einschließlich der Überstundensätze, festzulegen, die auch entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber zu garantieren sind. Dabei ist der Begriff der „Entlohnung“ nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 der EU-Entsenderichtlinie am Maßstab nationalen Rechts und nationaler Gepflogenheiten zu messen. Die auf der Grundlage des neu gefassten § 9 zu regelnden Lohngitter erfüllen diese formalen Anforderungen an eine Entlohnung zweifelsohne; Lohngitter in Entgeltregelungen und Tarifverträgen sind hierzulande üblich. Dass es sich bei § 9 um eine spezifisch vergaberechtliche Bedingung handelt, die zudem nicht bundesweit im gesamten Mitgliedsstaat der EU, sondern nur im Land Bremen gilt, ist dabei unschädlich. In dem RegioPost-Urteil (Randnummer 62) ist vom Europäischen Gerichtshof nämlich geklärt worden, dass auch eine vergaberechtliche Landesregelung geeignet ist, die Anforderungen des Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) zu erfüllen; zwar erging die Entscheidung seinerseits zur Urfassung der EU-Entsenderichtlinie, welche statt des Begriffs „Entlohnung“ noch den Begriff

„Mindestlohnsatz“ vorsah. Mit Blick auf die Zielrichtung dieser Entscheidung, eine vergaberechtliche Landesregelung unmittelbar am Wortlaut der EU-Entsenderichtlinie zu messen und vor dem Hintergrund der mit der geänderten EU-Entsenderichtlinie bezweckten Stärkung des Schutzes von entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können die zulässigkeitsbejahenden Feststellungen des RegioPost-Urteils jedoch im Wege des Erst-recht-Schlusses unmittelbar auf die neugefasste Regelung des § 9 übertragen werden.

Auf die in § 10 geregelten öffentlichen Personennahverkehrsdienste ist die EU-Entsenderichtlinie sowie die dazu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aufgrund der Regelung in Artikel 58 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht anwendbar. Dies führt jedoch nicht zu einer Begrenzung, sondern tendenziell zu einer Erweiterung der landesrechtlichen Regelungsmöglichkeiten. Die EU-rechtlich vorgegebene Notwendigkeit, zur Anwendbarkeit der Regelung auch auf entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine dezidierte Entlohnungsregelung einzuführen, besteht für diesen speziellen Bereich nicht; von daher können hier weiterhin, wie bereits in § 10 a.F. vorgesehen, unmittelbar die im Land Bremen maßgeblichen Tarifverträge in Bezug genommen werden.

Der Ganzheitlichkeit des Gesetzentwurfs entsprechend beinhaltet dieser als weitere zentrale Komponente zur Stärkung eines fairen und lohdumpingfreien Wettbewerbs um öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge und zum Schutz der bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einige wesentliche Verbesserungen bei der nachträglichen Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen entlohnungsspezifischen Bedingungen. Dazu wird das in § 16 a.F. niedergelegte Kontrollsystem grundlegend überarbeitet.

Bislang waren die Kontrollaufgaben zwischen verschiedenen Institutionen im Land Bremen aufgeteilt. Dieses dezentrale Kontrollsystem beinhaltete zum einen eine vom Senat eingerichtete, von allen Ressorts getragene und mit einer Geschäftsstelle samt Geschäftsführung bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa ausgestattete Sonderkommission als koordinierende Instanz. Die Kontrollen selbst erfolgten jedoch stets in wechselseitiger und abhängiger Zusammenarbeit mit den jeweiligen öffentlichen Auftraggebern sämtlicher Ressorts. Die Sonderkommission wählte zur Kontrolle regelmäßig aus erteilten öffentlichen Aufträgen einzelne Stichproben aus. Über eine eigene, unmittelbar am Auftragsort tätige Kontrolleinheit verfügte sie jedoch nicht. Die Ermittlung von Tatsachen, insbesondere die Befragung von Personen und die Anforderung von Unterlagen zu diesen Personen, wurden von den jeweiligen öffentlichen Auftraggebern durchgeführt und mussten von diesen mit eigenem Personal oder durch Beauftragung externer Dienstleister erbracht werden. Die Sonderkommission griff im Rahmen ihrer anschließenden Prüfung der Kontrollergebnisse und ihrer abschließenden Empfehlungen wiederum auf die ihr auf diese Weise zur Verfügung gestellten Unterlagen und Erkenntnisse zurück.

An die Stelle des bisherigen dezentralen Kontrollsystems tritt nun eine zentrale Zuständigkeit der Sonderkommission für die verantwortliche Durchführung sämtlicher Kontrollen in dem neu gefassten § 16. Die Einzelheiten zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Sonderkommission sowie den notwendigerweise bei den öffentlichen Auftraggebern verbleibenden Pflichten regelt der Senat in einer Rechtsverordnung. Auch wird die Sonderkommission vom Senat mit einem für ihre Tätigkeit notwendigen Personalkörper ausgestattet.

Ergänzend zu der Implementierung eines zentralen Kontrollsystems werden auch die nach § 13 mit einem Auftragnehmer zu treffenden Vereinbarungen über die Durchführung von effektiven Kontrollen und zur Absicherung der Geltung der vereinbarten Mindest- und Tariflöhne im Falle einer Unterbeauftragung von einem Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, oder einem Verleihunternehmen umfassend um- und neugestaltet. Gleiches gilt auch für die in § 17 niedergelegten Sanktionsmechanismen, die für den Fall vorgesehenen sind, dass durch ein mit der Auftragsausführung befasstes Unternehmen gegen eine nach den §§ 9 bis 13 getroffenen Vereinbarungen verstoßen wird.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen redaktionelle und weitere Verbesserungen, die dem übergeordneten Ziel dienen, zusätzliche Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen und den Vergabeprozess und die Phase der Vertragsdurchführung – auch in Anbetracht der Erweiterung und Ausweitung der Entlohnungsregelungen – insgesamt effizienter, effektiver und damit im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zu gestalten.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 2 Anwendungsbereich)

In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird für die Begriffe „öffentlicher Personennahverkehr auf Straße und Schiene“ die Legaldefinition „öffentliche Personennahverkehrsdienste“ neu eingefügt; diese redaktionelle Ergänzung erfolgt mit Blick auf den neu gefassten § 10, der nunmehr eine spezielle Regelung für öffentliche Personennahverkehrsdienste beinhaltet.

In § 2 Absatz 5 wird die Ausnahmeregelung betreffend Abschnitt 3, welche bislang für öffentliche Lieferaufträge eine Befreiung von der Anwendung der Regelung zu vergabespezifischen Mindest- und Tariflohnvorgaben in den §§ 9 bis 17 vorsah, um weitere Fälle erweitert. Bei den neu aufgenommenen Fällen handelt es sich um Aufträge, die über sehr geringfügige Auftragswerte verfügen und ohne besondere Anforderungen und im Wege eines vereinfachten Verfahrens direkt an ein Unternehmen vergeben werden dürfen; die hierfür maßgeblichen Auftragswerte liegen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) bei bis zu 1 000 Euro für öffentliche Dienstleistungsaufträge und gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe f) bei bis zu 5 000 Euro für öffentliche Bauaufträge sowie öffentliche Aufträge über eine freiberufliche Leistung. Diese Kleinstaufträge unterliegen damit nicht den Pflichten zur Bezahlung von vergabespezifischen Mindest- und Tariflöhnen nach den §§ 9 bis 12 und somit auch nicht der Möglichkeit einer Kontrolle auf deren Einhaltung. Die Ausdehnung dieser Pflichten und Kontrollmöglichkeiten auf Kleinstaufträge wäre auch nicht zielführend. Kennzeichnend für derartige gering budgetierten öffentlichen Aufträge sind in aller Regel kleinteilige Leistungsgegenstände und kurzzeitige Ausführungszeiträume. Dank der bestehenden Verfahrenserleichterungen können sie besonders effizient und effektiv beauftragt und abgewickelt werden. Für besondere Anforderungen wie eine tätigkeitsspezifische Ausdifferenzierung der zu erbringenden Leistung samt der entsprechenden Entlohnung für die kurze Ausführungszeit ist dabei in aller Regel kein Raum, bzw. würde sich eine solche Vorgehensweise mit Blick auf die bislang verfolgten Ziele der Verfahrensbeschleunigung als konträr erweisen. Gleiches gilt auch für Kontrollen während der Auftragsausführung, auch diese sind in aller Regel praktisch

nicht, bzw. nur unter unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der Auftragsausführung möglich. Die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen dadurch jedoch nicht schutzlos da, da die allgemein gültigen bundesrechtlichen Mindest- und Tariflohnregelungen selbstredend von den auftragsausführenden Unternehmen im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Beachtung geltender Gesetze einzuhalten sind.

Zu Art. 1 Nr. 2 (Abschnitt 3 Tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt, Tariftreue und Mindestlohn nach Bundesgesetzen sowie deren Kontrolle)

Die Überschrift des Abschnitts 3 wird neu gefasst und dadurch präzisiert. Neu eingefügt wurde der Begriff „Tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt“, der zukünftig die neu gefasste Regelung des § 9 betitelt. Der Begriff „Mindestarbeitsbedingungen“ wurde mit Blick auf die Überschrift des § 11 durch „Mindestlohn nach Bundesgesetzen“ ersetzt. Schließlich wurde ein Hinweis auf die „Kontrolle“ dieser Vorgaben neu aufgenommen, da die nachgelagerte Kontrolle der vertraglichen Vereinbarungen einen wesentlichen Inhalt des Abschnitts 3 bildet.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 9 Tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt)

§ 9 wird grundlegend neugestaltet und erhält dabei auch eine neue Überschrift.

§ 9 Absatz 1 enthält die Verknüpfung der Vergabe von öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen mit der Bedingung für den Auftragnehmer, bei Auftragsausführung allen eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt zu bezahlen, das auch Überstundenzuschläge beinhaltet.

Zur Einhaltung dieser Bedingung müssen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 alle auf Bau- und Dienstleistungsaufträge bietende Unternehmen mit ihrem Angebot eine entsprechende Verpflichtungserklärung zusichern. Ausgenommen von dieser Pflicht sind lediglich die in § 10 besonders geregelten Aufträge über öffentliche Personennahverkehrsdienste. Die wesentlichen Inhalte des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts ergeben sich aus § 9 Absatz 1 Satz 2. Danach beträgt das tätigkeitsspezifische Mindestentgelt mindestens die Höhe des Bremischen Landesmindestlohn nach § 9 des Landesmindestlohngesetzes, siehe § 9 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2. Wie aus § 9 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 folgt, ist das tätigkeitsspezifische Mindestentgelt jedoch in seiner Höhe und seinen Anwendungsfällen nicht zwangsläufig auf den Bremischen Landesmindestlohn beschränkt. Tätigkeitsspezifisch bedeutet nämlich in diesem Zusammenhang, dass die Höhe des Entgelts mit der Wertigkeit der zu entlohnenden Tätigkeit und der hierfür notwendigen persönlichen Qualifikationen verknüpft ist. Insofern beinhaltet das vorzugebende tätigkeitsspezifische Mindestentgelt in der Regel mehrere Lohngruppen mit jeweils eigenständigen Anforderungen an die auszuübende Tätigkeit und die vorhandene Qualifikation. Die praktische Umsetzung des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts erfordert somit eine individuelle Eingruppierung der zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Dauer der Auftragsausführungszeit anhand ihrer jeweiligen Tätigkeit. In diesem Zusammenhang meint das Eingruppierungsmerkmal „Tätigkeit“ die jeweils individuell ausgeübte Arbeitsleistung in ihrer jeweiligen Komplexität und Schwere. Da die Arbeitsleistung in Abhängigkeit vom auszuführenden Auftrag regelmäßig variabel bzw. vielfältig sein wird, ist für die zutreffende Eingruppierung stets eine Gesamtbetrachtung notwendig. Den Ausgangspunkt für die Ermittlung der Arbeitsleistung bildet dabei der

jeweilige Arbeitsvertrag. Soweit im Verhältnis dazu von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erkennbar im Rahmen der Auftragsausführung andere bzw. höherwertige Arbeitsleistungen erbracht werden, ist dies zur Bestimmung der „Tätigkeit“ dann von Relevanz, wenn es sich dabei nicht nur um temporär oder nur anteilig ausgeübte Arbeitsleistungen handelt. Das Eingruppierungsmerkmal „Qualifikation“ bezieht sich hingegen auf das Vorhandensein von berufsbezogenen Ausbildungs- und Qualifizierungsnachweisen, aber auch eine spezifische praktische Berufserfahrung kann Bestandteil einer Qualifikationsanforderung sein. In § 9 Absatz 1 Satz 3 findet sich die an die öffentlichen Auftraggeber gerichtete Verpflichtung, die Höhe des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts nebst den zur Umsetzung desselben erforderlichen Eingruppierungsmerkmalen stets in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben. Damit werden die besonderen Zuschlags- und Ausführungsbedingungen für alle interessierten Unternehmen gleichermaßen transparent wie verbindlich; eine vergleichbare Regelung findet sich in § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1.

Die Höhe des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts sowie die dazugehörigen Eingruppierungsmerkmale werden nach dem in § 9 Absatz 2 beschriebenen Modus vom Senat durch Rechtsverordnung festgelegt. § 9 Absatz 2 Satz 1 beinhaltet die Art und Weise der Festlegung, und zwar in Form von Lohngittern, welche zudem jährlich vom Senat auf ihre Aktualität hin zu überprüfen sind. Auch Überstundenzuschläge sind Teil der Festlegungen des Senats. Zudem sollen durch den Senat für verschiedene Leistungsbereiche verschiedene Lohngitter festgelegt werden, um der tatsächlichen Ausdifferenzierung der Löhne und Eingruppierungsmerkmale der verschiedenen Bau- und Dienstleistungsbranchen gerecht werden zu können. Denkbar sind hier beispielsweise Festlegungen entsprechend der verschiedenen Gewerke nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C und unter Berücksichtigung der sogenannten CPV-Codes der EU (Common Procurement Vocabulary) für öffentliche Aufträge.

In § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 4 werden die Kriterien, die vom Senat bei der Festlegung der Lohngitter zu berücksichtigen sind, näher bezeichnet. Nach § 9 Absatz 2 Satz 2 soll der Senat bei der Festlegung der Lohngruppen und der Eingruppierungsmerkmale die im Land Bremen geltenden Branchentarifverträge der maßgeblichen Bau- und Dienstleistungsbranche berücksichtigen. Hierunter ist die inhaltliche Orientierung bzw. Anlehnung an die betreffenden Branchentarifverträge zu verstehen, was Festlegungen „ins Blaue“ ebenso ausschließt wie ein „Rosinenpicken“ aus einem oder mehreren Branchentarifverträgen. Die Übernahme von Löhnen und Eingruppierungsmerkmalen aus einem bestimmten Branchentarifvertragswerk wird damit zur Regel. Gleichzeitig verbleibt dem Senat jedoch die Entscheidungshoheit, ob und in welchem Umfang berücksichtigungsfähige Tarifabschlüsse Grundlage des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts werden. Auf diese Weise können im begründeten Einzelfall beispielsweise solche Lohngruppen bzw. Eingruppierungsmerkmale, die für die öffentliche Auftragsvergabe praktisch nicht relevant oder nur schwer umzusetzen wären, weggelassen oder so modifiziert werden, dass sie zu den besonderen Anforderungen der öffentlichen Auftragsvergabe passen.

Für den Fall, dass mehrere Branchentarifverträge existieren, die vom Senat grundsätzlich zu berücksichtigen wären, sieht § 9 Absatz 2 Satz 3 vor, dass die Festlegung des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts lediglich auf Basis eines einzigen, nämlich des maßgeblichen Branchentarifvertrags erfolgen soll. In diesen Fällen bedarf es also einer Auswahlentscheidung. Die Ermittlung der Maßgeblichkeit

eines Branchentarifvertrags zur Vorbereitung dieser Auswahlentscheidung erfordert zunächst einen Vergleich der relevanten Branchentarifverträge. § 9 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 führt dazu näher aus, welche Vergleichsparameter als Grundlage der Auswahlentscheidung herangezogen werden. Zunächst ist dies das Kriterium der Spezialität. Danach ist für jeden in Betracht kommenden Branchentarifvertrag zu ermitteln, inwieweit sich dessen sachlicher Anwendungsbereich mit dem zu regelnden Leistungsbereich überschneidet. Dies führt dazu, dass der speziellste Branchentarifvertrag, soweit ein solcher ermittelt werden kann, als maßgeblich anzusehen ist; so z.B. der für den Leistungsbereich Gerüstarbeiten bestehende Branchentarifvertrag des Gerüstbauerhandwerks im Vergleich zu den ebenfalls in Betracht kommenden Branchentarifverträgen des Malerhandwerks oder des Bauhauptgewerbes. Soweit auf diese Weise keine oder keine eindeutige Spezialität ermittelt werden kann, steht das weitere Kriterium der „Bedeutung“ des Branchentarifvertrags für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Bremen für die Auswahlentscheidung zur Verfügung. Diese Bedeutung muss auf der Basis von verfügbarem Zahlenmaterial objektiv ermittelt werden. Dazu wird in der Regel wenigstens ein Vergleich der Anzahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern beschäftigten und unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erforderlich sein. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Bestimmung der Maßgeblichkeit eines Branchentarifvertrages werden nach § 9 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 vom Senat in der Rechtsverordnung näher geregelt werden.

Aus § 9 Absatz 2 Satz 5 folgt, dass sich der Senat bei seiner Auswahlentscheidung nach § 9 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 Halbsatz 1 auch eines durch Rechtsverordnung einzurichtenden und die Entscheidung vorbereitenden Beirats bedienen soll. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Absatz 3 Satz 3 a.F. und wird nunmehr als Regelfall ausgestaltet.

§ 9 Absatz 3 enthält für den Fall, dass bei der zu vergebenden Leistung von den öffentlichen Auftraggebern mehr als ein Lohngitter gemäß § 9 Absatz 1 zu berücksichtigen wäre, eine spezifische Vorgehensweise. Soweit sich die Leistung in mehrere abgeschlossene Teile, beispielsweise in mehrere unabhängige Gewerke, unterteilen lässt, kann für jeden dieser Teile das jeweils anwendbare Lohngitter Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen werden. Lässt sich die Leistung hingegen nicht dementsprechend unterteilen, so liegt eine gemischte Leistung mit der Folge vor, dass das Lohngitter maßgeblich ist, in dem der Schwerpunkt der Leistung liegt. Im Wesentlichen entspricht diese Regelung dem bisherigen § 10 Absatz 4 a.F.

In § 9 Absatz 4 findet sich der bisherige § 9 Absatz 2 a.F. in einer an den neu gestalteten § 9 Absatz 1 redaktionell angepassten Weise wieder.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 10 Tariftreue bei öffentlichen Personennahverkehrsdiensten)

§ 10 wird neugestaltet und erhält dabei auch eine neue Überschrift. Inhaltlich entspricht die Regelung in weiten Teilen der bisherigen Fassung des § 10 a.F.

§ 10 Absatz 1 enthält, wie bereits die bisher geltende Fassung, eine Verknüpfung der Vergabe von öffentlichen Personennahverkehrsdiensten mit der Bedingung, bei Auftragsausführung allen eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein tarifvertraglich vorgesehenes Entgelt, das auch Überstundenzuschläge beinhaltet, zu

bezahlen. Aufgrund des neu gestalteten § 9 handelt es sich bei § 10 nunmehr um eine spezielle Regelung für den Bereich der öffentlichen Personennahverkehrsdienste.

In § 10 Absatz 1 Satz 1 wurden im Vergleich zum bisherigen § 10 Absatz 1 a.F. lediglich einige notwendige redaktionelle Änderungen vorgenommen. So war der Bezug auf öffentliche Bauaufträge, die sich jetzt in § 9 wiederfinden, zu streichen. Auch die durch Gesetz vom 12.12.2017 (Brem.GBl. S. 773), und allein mit Blick auf die durch Gesetz vom 26.04.2016 (Brem.GBl. S. 234) in § 10 Absatz 1 a.F. aufgenommenen öffentlichen Bauaufträge neu eingefügte Legaldefinition „Tariflohn“ konnte wieder gestrichen werden. § 10 Absatz 1 Satz 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Norm des § 10 Absatz 1 Satz 2 a.F., wonach der maßgebliche Tarifvertrag von den öffentlichen Auftraggebern in der Vorabbekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen anzugeben ist und wurde lediglich redaktionell verändert.

Der bisher in § 10 Absatz 3 a.F. enthaltene Mechanismus zur Bestimmung des maßgeblichen Tarifvertrags, in welchem das nach § 10 Absatz 1 Satz 1 zu vereinbarende tarifvertragliche Entgelt niedergelegt ist, findet sich nunmehr in einem neu gestalteten § 10 Absatz 2 wieder. Das Verfahren wurde dabei präzisiert und vereinfacht. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird nunmehr geregelt, dass es der bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa angesiedelten senatorischen Arbeitsverwaltung obliegt, die maßgeblichen Tarifverträge für die öffentlichen Auftraggeber zusammenzustellen und diese als Liste zu veröffentlichen, z.B. im Internet auf der Homepage der senatorischen Arbeitsverwaltung. Dies hat unter entsprechender Anwendung der in § 9 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 geltenden Auswahlkriterien, nämlich dem Kriterium der „Spezialität“ sowie dem Kriterium der „Bedeutung“ des Tarifvertrags für die Beschäftigten im Land Bremen, zu erfolgen. Die Aufgabe der Zusammenstellung der maßgeblichen Tarifverträge wird der senatorischen Arbeitsverwaltung übertragen, da dort das Tarifregister des Landes Bremen eingerichtet ist und die senatorische Arbeitsverwaltung somit über eine Sammlung aller im Land Bremen bekannten Tarifverträge verfügt. Analog zur bisherigen, nunmehr als Regelfall ausgestalteten Regelung in § 10 Absatz 3 Satz 4 a.F. soll, wie aus § 10 Absatz 2 Satz 2 folgt, die Auswahlentscheidung durch einen Beirat vorbereitet werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird hier auf § 9 Absatz 2 Satz 5 verwiesen, sodass der Senat auch diesbezüglich eine Regelung durch Rechtsverordnung treffen kann.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 11 Mindestlohn nach Bundesgesetzen)

Die Regelung des § 11, wonach die Vergabe von öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen an die Einhaltung der auf Bundesrecht basierenden Mindest- und Tariflöhne geknüpft ist, wird um einen Bezug zu solchen Mindest- und Tariflöhnen, die aufgrund des Tarifvertragsgesetzes nur im Land Bremen einzuhalten sind, ergänzt. Damit sollen bestehende Lücken bei der Durchsetzbarkeit von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen bei der Vergabe von öffentlichen Bau- und Dienstleistungen geschlossen werden. Unverändert verbleibt es bei der Einschränkung, dass diese Verknüpfung nur dann gilt, wenn das jeweilige Unternehmen auch tatsächlich an die bundesrechtliche Regelung gebunden ist.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 12 Günstigkeitsvereinbarung)

Die Überschrift des § 12 wurde dahingehend redaktionell abgeändert, dass der Begriff „Klausel“ durch die Formulierung „Vereinbarung“ ersetzt wurde. Zudem wurde die Regelung des § 12 aus redaktionellen Gründen neugestaltet. Dadurch soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass ein Zusammentreffen mehrerer Vereinbarungen nach den §§ 9 bis 11 dazu führt, dass bei der Auftragsausführung jeweils die für die Beschäftigten günstigste Regelungen zur Anwendung zu bringen ist. Inhaltliche Änderungen zur bisherigen Fassung des § 12 a.F. sind damit nicht verbunden.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 13 Auftragnehmer, - Nachunternehmer- und Verleihunternehmervereinbarung)

In der Formulierung der Überschrift des § 13 a.F. („Auftragnehmer- und Nachunternehmerklausel“) wird der Begriff „Klausel“ durch die Formulierung „Vereinbarung“ ersetzt. Zudem wird die Überschrift um den neu einzubeziehenden Verleihunternehmer erweitert.

§ 13 wird neu gefasst und erhält dabei eine neue Struktur. Hintergrund der Neufassung sind insbesondere praktische Erfahrungen der Sonderkommission. Während sich die Struktur des § 13 a.F. in den Absätzen 2 bis 7 auf zahlreiche, zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und einem Auftragnehmer zu vereinbarende Einzelverpflichtungen konzentrierte, stellt die neue Fassung des § 13 drei zentrale Kardinalpflichten in den Vordergrund: Die Gestattung und Förderung der Kontrolle auf Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 9 bis 12, die Zurverfügungstellung von Unterlagen und Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 9 bis 12 im Falle einer Kontrolle sowie die Sicherstellung, dass die vorgenannten Verpflichtungen auch im Verhältnis zu Nachunternehmern und Verleihunternehmen eingehalten werden. Die Neufassung des § 13 konzentriert sich damit auf praktisch überprüfbare Pflichten, deren Verletzungen nachweisbar und allesamt sanktionsbewährt sind. Im Wesentlichen finden sich die Regelungen des § 13 a.F. in dem Absatz 1 der neuen Fassung wieder, werden jedoch aus Gründen der Systematik, des Sachzusammenhanges und der Anwenderfreundlichkeit neu geordnet und systematisiert. Dies korrespondiert mit der Überarbeitung des Sanktionsregimes nach § 17, der die Verletzung der drei Kardinalpflichten des neugefassten § 13 in den Vordergrund stellt. Zielsetzung des § 13 ist damit weiterhin, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen nach den §§ 9 bis 12 durch den Auftragnehmer sowie durch etwaige Nachunternehmer sicherzustellen sowie nunmehr zusätzlich zu gewährleisten, dass die Vorschriften des § 13 auch in Fällen der Arbeitnehmerüberlassung entsprechend Anwendung finden.

§ 13 Absatz 1 Buchstabe a) regelt die Gestattung und Förderung einer Kontrolle auf Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 9 bis 12. Hierzu sieht § 13 Absatz 1 Buchstabe a) Halbsatz 1, der im Wesentlichen § 13 Absatz 1 a.F. entspricht, vor, dass der Auftragnehmer der zuständigen Stelle die Durchführung von Kontrollen im Sinne des § 16 Absatz 1 gestattet. Nach dem System des neu gefassten § 16 ist die zuständige Stelle in erster Linie die vom Senat mit zentralen Befugnissen und einem angemessenen Personalkörper auszustattende Sonderkommission. Die bisherige Regelung des § 13 Absatz 4 Satz 4 a.F. findet sich in präzisierter Form in § 13 Absatz 1 Buchstabe a) Halbsatz 2 wieder, der festschreibt, dass der Auftragnehmer seine eigenen sowie die ihm überlassenen Beschäftigten und alle eingesetzten Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, auf die Möglichkeit von solchen Kontrollen hinzuweisen hat. Klarstellend wurde zudem aufgenommen, dass

bei dem Einsatz von Nachunternehmern auch als Nachunternehmer tätige Einzelunternehmen miterfasst sind. Die neue Regelung des § 13 Absatz 1 Buchstabe a) Halbsatz 2 enthält als neuen Einschub zudem die Verpflichtung des Auftragnehmers, die Durchführbarkeit der Kontrolle, insbesondere auch im Verhältnis zu jedem eingesetzten Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, sicherzustellen. Dies setzt insbesondere voraus, dass der jeweils tätigen Kontrolleinheit der uneingeschränkte Zugang zu der zum jeweiligen Ort der Leistungsausführung, z.B. zur Baustelle, und zu den am Tag der Kontrolle dort anzutreffenden Personen gewährleistet wird. Eine Förderung der Durchführbarkeit der Kontrolle beinhaltet zudem eine Unterrichtung über die Zeiträume, an denen die Beschäftigten am Ausführungsort anzutreffen sind sowie die Mitteilung etwaiger Abweichungen bezüglich der geplanten Zeiträume. Für die Kontrolldurchführung relevante Informationen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Nachunternehmern, insbesondere Verschiebungen des erwarteten Nachunternehmereinsatzes, sind ebenfalls mitzuteilen. Zur Sicherung der Kontrolldurchführbarkeit enthält der neu gefasste § 13 Absatz 1 Buchstabe a) Halbsatz 3 die Verpflichtung des Auftragnehmers, die Befragung aller im Rahmen der Kontrolle angetroffenen Personen zu ihren Beschäftigungsverhältnissen, einschließlich Entlohnung, Qualifikation und Tätigkeit zu gewährleisten sowie den Ablauf der Kontrolle in angemessener Weise, insbesondere durch Bereitstellung einer sprach- und fachkundigen Ansprechperson, zu fördern. Im Rahmen der praktischen Kontrolltätigkeit der öffentlichen Auftraggeber kam es in der Vergangenheit wiederholt vor, dass Befragungen von Personen, die die deutsche Sprache nicht oder kaum beherrschten, erheblich erschwert waren. Die Bereitstellung einer fachkundigen Ansprechperson soll zukünftig dazu beitragen, dass auch bei etwaigen Verständigungsschwierigkeiten bestimmte Befragungspunkte besprochen und gegebenenfalls geklärt werden können.

§ 13 Absatz 1 Buchstabe b) widmet sich der Zurverfügungstellung von Unterlagen und Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 9 bis 12 durch den Auftragnehmer. § 13 Absatz 1 Buchstabe b) Halbsatz 1 normiert die Verpflichtung des Auftragnehmers, zum Zwecke einer Kontrolle nach § 16 Absatz 1 aktuelle, vollständige und prüffähige Unterlagen in deutscher Ausfertigung oder Übersetzung bereitzuhalten und diese der für die Durchführung der Kontrolle zuständigen Stelle auf deren Verlangen unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer gesetzten Frist zur Einsichtnahme an deren Sitz vorzulegen. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 13 Absatz 3 Satz 1 a.F. und ergänzt diesen dahingehend, dass Unterlagen in vollständiger Form und in deutscher Sprache oder Übersetzung bereitzuhalten sind. Anlass für diese Ergänzungen bilden umfassende Erfahrungen aus vergangenen Kontrollen der öffentlichen Auftraggeber. Wiederkehrend kam es zur Vorlage unvollständiger sowie nicht übersetzter bzw. nicht zum Verständnis kommentierter fremdsprachiger Unterlagen, wodurch die Überprüfung auf Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 9 bis 12 erschwert bzw. zum Teil unmöglich gemacht wurde (z.B. bei Vorlage von Entgeltabrechnungen aus dem EU-Ausland). § 13 Absatz 1 Buchstabe b) Halbsatz 2 enthält als weitere Ergänzung, dass im Rahmen der Einsichtnahme das Anfertigen von Abschriften und Kopien zu gestatten ist. Diese Regelung ist dem praktischen Umstand geschuldet, dass bei der Sichtung umfangreicher Unterlagen entscheidungserhebliche Informationen festgehalten werden müssen, so beispielsweise Angaben zu Dauer der Betriebszugehörigkeit sowie Angaben zu diversen Entgeltbestandteilen innerhalb einer Entgeltabrechnung. Bei der Sichtung dieser Unterlagen kommt es

notwendigerweise zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a), b), c) und e) und Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung. § 13 Absatz 1 Buchstabe b) Halbsatz 3 stellt ergänzend klar, was unter einer prüffähigen Unterlage im Sinne des Satz 1 zu verstehen ist; die dortige Aufzählung entspricht im Wesentlichen den in der Regelung des § 13 Absatz 2 a.F. genannten Unterlagen.

§ 13 Absatz 1 Buchstabe c) trifft umfassende Regelungen zum Nachunternehmermanagement und stellt sicher, dass die originären Verpflichtungen des Auftragnehmers nach den §§ 9 bis 12 nicht durch den Einsatz von Nachunternehmern umgangen werden können. Hierzu schreibt § 13 Absatz 1 Buchstabe c) Halbsatz 1 fest, dass sich der Auftragnehmer im Fall eines Nachunternehmereinsatzes, einschließlich der Beauftragung eines Einzelunternehmens, dazu verpflichtet, mit diesem zu vereinbaren, dass alle zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 und §§ 11 und 12 sowie nach dem § 13 Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen von dem Nachunternehmer entsprechend erfüllt werden müssen. Dieser Satz vereint in einer zusammengefassten, klaren und damit anwenderfreundlicheren Struktur die wesentlichen Inhalte des § 13 Absatz 5 und Absatz 6 a.F. § 13 Absatz 1 Buchstabe c) Halbsatz 2 entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 7 a.F., ergänzt diesen jedoch dahingehend, dass die vorformulierte Nachunternehmererklärung – die derzeit als Formblatt 232HB im Land Bremen Verwendung findet – auch gegenüber Nachunternehmern, die als Einzelunternehmer auftreten, zu verwenden ist. Damit wird sichergestellt, dass auch ein als Einzelunternehmer tätiger Nachunternehmer an die entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere an die Vereinbarungen gemäß § 13 Absatz 1, gebunden wird. Auch wenn es bei dem Einsatz eines selbstständigen Einzelunternehmers als Nachunternehmer in regelmäßiger Ermangelung von eigenen Angestellten nicht zu Mindest- und Tariflohnunterschreitungen kommen dürfte, besteht dennoch die zwingende Notwendigkeit, die Einhaltung der weiteren in § 13 Absatz 1 genannten Verpflichtungen zu sichern, darunter insbesondere die Pflicht zur Vorlage prüffähiger Unterlagen nach § 13 Absatz 1 Buchstabe b) und die Pflicht zur entsprechenden Verwendung des Formblatts 232HB bei einem etwaigen Einsatz weiterer Nachunternehmer (Nachunternehmerketten). In § 13 Absatz 1 Buchstabe c) Halbsatz 3 wird des Weiteren klargestellt, dass der Auftragnehmer jeden eingesetzten Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, über die Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 2 Satz 2 zu unterrichten hat; eine vergleichbare Regelung befand sich bislang in § 16 Absatz 7 Satz 2 a.F.

Die neu aufgenommene Regelung des § 13 Absatz 2 betrifft Fälle der Arbeitnehmerüberlassung und stellt klar, dass beim Einsatz von Verleihunternehmen die Regelungen des Absatzes 1 entsprechende Anwendung finden; dies jedoch unter Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten der Arbeitnehmerüberlassung. Hintergrund dieser Ergänzung ist die abzusichernde Notwendigkeit, dass durch den Einsatz von Verleihunternehmen die Verpflichtungen des Auftragnehmers nach den §§ 9 bis 12 sowie die drei Kardinalpflichten des § 13 nicht umgangen werden können sollen; an einer solchen expliziten gesetzlichen Regelung fehlte es bis dato. Durch die entsprechende gesetzliche Verankerung wird klargestellt, dass auch gegenüber jedem Verleihunternehmen die in § 13 Absatz 1 Buchstabe c) Halbsatz 2 genannte

vorformulierte Erklärung zu verwenden ist. Die verpflichtende Verwendung der vorformulierten Erklärung eröffnet wiederum, bei entsprechenden Pflichtverletzungen des Verleihunternehmens die Möglichkeit, auch dieses entsprechend den Regelungen des § 17 zu sanktionieren.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 15 Nachweise, Angebotsausschluss)

§ 15 wurde in Teilen neugefasst und enthält mit Blick auf die neu gestalteten §§ 9 und 13 redaktionelle Folgeänderungen wie auch Regelungen, die bislang in § 13 a.F. niedergelegt waren. Zugleich wird mit den Änderungen klargestellt, dass ein Bieter über alle nach den §§ 9 bis 13 einzugehenden Verpflichtungen gleichermaßen einen Nachweis zu liefern hat und bei Fehlen eines oder mehrerer dieser Nachweise jeweils dieselben Konsequenzen eines Ausschlusses vom Vergabeverfahren drohen. Gleiches gilt beim geplanten Einsatz eines Nachunternehmers, einschließlich des Einsatz eines Einzelunternehmers, durch den Bieter; in diesem Falle hat der Bieter die von dem unterbeauftragten Unternehmen abzugebenden Nachweise ebenfalls vorzulegen. Tut er dies nicht, droht ebenfalls der Ausschluss vom Vergabeverfahren.

§ 15 Absatz 1 enthält eine durch die Neufassung des § 13 notwendige redaktionelle Anpassung.

Der neugefasste § 15 Absatz 2 beinhaltet notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 9. Zugleich wurde die sprachliche Unterscheidung zwischen den Vereinbarungen des Auftragnehmers mit dem öffentlichen Auftraggeber gemäß §§ 9 bis 11 in dem bisherigen § 15 Absatz 2 Satz 1 a.F. und die weiteren Vereinbarungen nach § 13 in dem bisherigen § 15 Absatz 2 Satz 2 a.F. aufgelöst. Schließlich wird in Entsprechung des neugefassten § 13 klargestellt, dass von den Vorlagepflichten auch Erklärungen von Einzelunternehmen sowie von Verleihunternehmen erfasst sind.

Der neugefasste § 15 Absatz 4 Satz 1 enthält aus Gründen des Sachzusammenhangs die Regelung des bisherigen § 13 Absatz 5 Satz 1 a.F. Der neugefasste § 15 Absatz 4 Satz 2 enthält im Vergleich zum bisherigen § 15 Absatz 4 Satz 2 a.F. ausschließlich redaktionelle Anpassungen aufgrund des neugefassten § 13 sowie weitere redaktionelle Klarstellungen. Dadurch kommt noch deutlicher zum Ausdruck, dass die Nichtvorlage einer von einem Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, abzugebenden Verpflichtungserklärung mit den Inhalten entsprechend den §§ 9 bis 13 genauso wie die Nichtvorlage eigener Verpflichtungserklärungen des Bieters nach den §§ 9 bis 13 behandelt wird.

§ 15 Absatz 6 Satz 2 enthält entsprechend den neugefassten Absätzen 2 und 4 ebenfalls einen Einschub zu Einzelunternehmen.

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 16 Kontrollen und Sonderkommission)

§ 16 wird gänzlich neu gefasst.

§ 16 Absatz 1 enthält eine umfassende Regelung über die Einrichtung einer mit zentralisierten Kontrollbefugnissen ausgestatteten Sonderkommission durch den Senat. Durch die zentralisierte Kontrolle werden die öffentlichen Auftraggeber von ihren bislang bestehenden und im bisherigen § 16 Absatz 1 a.F. niedergelegten

Kontrollpflichten weitestgehend entlastet; notwendigerweise verbleibende Beweismittelsicherungs-, Informations-, Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten der öffentlichen Auftraggeber finden sich nunmehr in § 16 Absatz 2 und 3.

Aus § 16 Absatz 1 Satz 1 folgt die Hauptaufgabe der Sonderkommission, nämlich die Durchführung von zentralisierten Kontrollen. Gegenstand dieser Kontrollen sind die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers in Bezug auf das tätigkeitsspezifische Mindestentgelt im Sinne des § 9, die Tariftreue im Sinne des § 10, die bundesgesetzlichen Mindestlöhne im Sinne des § 11, die Günstigkeitsvereinbarung im Sinne des § 12 sowie die entsprechenden Verpflichtungen des Auftragnehmers sowie aller Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, und Verleihunternehmen im Sinne des § 13. Zur näheren Regelung der Aufgaben der Sonderkommission, deren Zuständigkeiten sowie des organisatorischen Aufbaus kann der Senat nach § 16 Absatz 1 Satz 2 auf eine Rechtsverordnung zurückgreifen. Darin kann der Senat nach § 16 Absatz 1 Satz 3 der Sonderkommission auch das Recht übertragen, den öffentlichen Auftraggebern im Land Bremen im Wege eines Erlasses einheitliche Vertragsbedingungen, Verfahrens- und Formvorschriften für alle Angelegenheiten des Abschnitts 3 vorzugeben. Auch die Übertragung weiterer Kontrollaufgaben über § 16 Absatz 1 Satz 1 hinaus auf die Sonderkommission ist durch den Senat nach § 16 Absatz 1 Satz 4 im Wege der Rechtsverordnung möglich; diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 6 a.F.

In § 16 Absatz 2 sind notwendige Beweismittelsicherungs- und Informationspflichten der öffentlichen Auftraggeber in Bezug auf Verdachtsmomente, die sich in der Sphäre der öffentlichen Auftraggeber ergeben, erstmalig geregelt. Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 hat ein öffentlicher Auftraggeber, dem belastbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch den Auftragnehmer ein vereinbartes tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt im Sinne des § 9 nicht gezahlt, eine Tariftreuevereinbarung im Sinne des § 10, die vereinbarten bundesgesetzlichen Mindestlöhne im Sinne des § 11 oder die vereinbarte Günstigkeitsvereinbarung im Sinne des § 12 verletzt oder die dementsprechenden Verpflichtungen von Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, und Verleihunternehmen im Sinne des § 13 nicht eingehalten worden sein könnten, die ihm verfügbaren Informationen zu dokumentieren und alle ihm verfügbaren Beweismittel in einem ersten Schritt zu sichern. Diese gesammelten Erkenntnisse muss der öffentliche Auftraggeber dann in einem zweiten Schritt unverzüglich an die Sonderkommission weiterleiten. Soweit die gesammelten Erkenntnisse darauf schließen lassen, dass gegen das Bundesmindestlohngesetz, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verstoßen worden sein könnte, hat der öffentliche Auftraggeber zudem nach § 16 Absatz 2 Satz 2 die zur Verfolgung zuständige Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Zollverwaltung zu informieren; diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16 Absatz 7 a.F.

In § 16 Absatz 3 sind die unerlässlichen Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten der öffentlichen Auftraggeber bei der zentralisierten Kontrolle durch die Sonderkommission geregelt. So haben öffentliche Auftraggeber auch weiterhin nach § 16 Absatz 3 Satz 1 der Sonderkommission eine Meldung über jeden von ihnen im Anwendungsbereich des Abschnitts 3 vergebenen öffentlichen Bau- und Dienstleistungsauftrag abzugeben; diese Regelung entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 3 Satz 1 a.F. Aus § 16 Absatz 3 Satz 2 folgt, dass der öffentliche Auftraggeber bei Kontrollen der Sonderkommission mitzuwirken hat. Da die operative Durchführung der Kontrolle nach § 16 Absatz 1 umfänglich auf die Sonderkommission übertragen wird, beschränkt sich die Mitwirkung

des öffentlichen Auftraggebers im Vergleich zur bisherigen Rechtslage auf ein notwendiges Minimum, wie beispielsweise die Bereitstellung einer fachlich zuständigen Ansprechperson oder die Zutrittsverschaffung zum Ort der Kontrolle. Weiterhin ist der öffentliche Auftraggeber nach § 16 Absatz 3 Satz 3 verpflichtet, der Sonderkommission alle für die Vorbereitung, die Durchführung und den Abschluss der Kontrolle notwendigen Informationen und Unterlagen zu dem Auftrag und der Auftragsausführung zur Verfügung zu stellen. Die weiteren Einzelheiten zu den Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten werden nach § 16 Absatz 3 Satz 4 durch den Senat im Rahmen der nach § 16 Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

§ 16 Absatz 4 enthält eine umfassende Regelung über die Zusammenarbeit der Sonderkommission im Rahmen ihrer zentralisierten Kontrollaufgaben mit anderen Behörden, insbesondere mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Zollverwaltung, zum Zwecke der gemeinsamen Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. Die Sonderkommission ist eine Zusammenarbeitsbehörde der Zollverwaltung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 17 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Weitere Behörden, mit denen eine Zusammenarbeit regelmäßig zu erwarten ist, werden in § 16 Absatz 4 ebenfalls namentlich genannt. Auch diese Behörden sind Zusammenarbeitsbehörden der Zollverwaltung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5, 6 und 20 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit darf und soll die Sonderkommission auch Informationen, einschließlich personenbezogener Daten austauschen, wie aus § 6 Absatz 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes folgt. Eine vergleichbare Regelung zum Informationsaustausch fand sich bislang in § 16 Absatz 4 Satz 3 a.F. Soweit der Sonderkommission Erkenntnisse vorliegen, die darauf schließen lassen, dass gegen das Bundesmindestlohngesetz, gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verstoßen worden ist, wird sie die zur Verfolgung zuständige Finanzkontrolle Schwarzarbeit umgehend in Kenntnis setzen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 16 Absatz 4 und zur Erfüllung ihrer Anzeigepflichten erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a), b), c) und e) und Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und in Verbindung mit § 3 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung.

§ 16 Absatz 5 enthält die zweijährige Berichtspflicht der Sonderkommission an den Senat und entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 8 a.F.

§ 16 Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 9 a.F.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 17 Sanktionen)

§ 17 wird in weiten Teilen neu gefasst.

In § 17 Absatz 1 war eine durch die Neufassung des § 16 notwendige redaktionelle Streichung erforderlich.

§ 17 Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 17 Absatz 2 Satz 1 a.F. und enthält nunmehr die ergänzende Feststellung, dass die Sanktion einer

Vertragsstrafe einen schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus den §§ 9 bis 13 voraussetzt. Die Aufnahme des Verschuldensaspektes dient primär klarstellenden Zwecken, da im Rahmen der bisherigen Arbeit der Sonderkommission die Sanktion einer Vertragsstrafe stets eine Feststellung des Verschuldens des Auftragnehmers voraussetzte. Neben der klarstellenden Funktion leistet die Festschreibung des Verschuldensaspektes auch einen Beitrag zur Rechtssicherheit und zu einer effektiveren Sanktionsdurchsetzung. Im Vergleich zum § 17 Absatz 2 a.F. wird in Satz 1 nunmehr auf den neugefassten § 13 insgesamt und nicht mehr auf die dort enthaltenen Einzelverpflichtungen verwiesen. Dies ist der neuen Konzeption des § 13 und der entsprechenden Anpassung des Sanktionsregimes geschuldet, welches die Einhaltung der drei Kardinalpflichten des § 13 in den Vordergrund stellt und sich auf praktisch überprüfbare Pflichten, deren Verletzungen nachweisbar sind konzentriert. In diesem Zusammenhang wurde zudem der Verweis auf § 16 Absatz 7 Satz 2 a.F. gestrichen, der inhaltlich im neugefassten § 13 Absatz 1 Buchstabe c) Halbsatz 3 aufgegangen ist.

In § 17 Absatz 2 Satz 2 ist weiterhin die bisherige Regelung enthalten, dass Auftragnehmer zur Zahlung der Vertragsstrafe auch dann zu verpflichten sind, wenn der Verstoß durch einen Nachunternehmer begangen wird. Dies entspricht der Rechtsfolge des § 278 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach ein Unternehmer – hier der Auftragnehmer – für diejenigen Personen haftet, derer er sich zur Herstellung des geschuldeten Werkes bedient; hierunter fallen insbesondere auch Monteure und Nachunternehmer. In der neuen Fassung wird zudem klarstellend festgeschrieben, dass die Zahlung einer Vertragsstrafe nach § 17 Absatz 2 Satz 1 einen schuldhaften und dem Auftragnehmer zurechenbaren Verstoß des jeweiligen Nachunternehmers, einschließlich Einzelunternehmen, oder Verleihunternehmens voraussetzt. Hinsichtlich der Verschuldenszurechnung gilt folgender Maßstab: Der Auftragnehmer haftet entsprechend § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Verschulden der als Erfüllungsgehilfen eingesetzten Personen in dem Maße, wie er auch für einen eigenen Pflichtverstoß verantwortlich wäre. Nach dem Normzweck des § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt es beim Verschuldensmaßstab grundsätzlich darauf an, was vom Auftragnehmer selbst zu erwarten wäre. Entsprechend der Neufassung des § 13 wurde zudem klarstellend aufgenommen, dass die Regelung auch bei dem Einsatz von als Nachunternehmer tätigen Einzelunternehmen sowie Verleihunternehmen gilt. Des Weiteren werden von der Regelung nach wie vor auch sog. Nachunternehmerketten erfasst.

In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird die bisherige Regelung betreffend die Möglichkeit der Herabsetzung der Vertragsstrafe wortgleich übernommen.

In § 17 Absatz 2 Satz 4 wird die Summe der nach diesem Gesetz möglichen Vertragstrafen von insgesamt zehn auf fünf Prozent des bezuschlagten Netto-Auftragswertes herabgesetzt. Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach Vertragstrafen grundsätzlich den Rahmen von fünf Prozent nicht überschreiten sollen. Zudem korrespondiert die Herabsetzung auch mit der langjährigen Praxis der Sonderkommission, aus der sich eine Notwendigkeit eines über fünf Prozent hinausgehenden Sanktionsrahmens nicht zwingend ableiten lässt.

In § 17 Absatz 3 Satz 1 spiegelt sich die Neufassung des § 13 in der Streichung der Verweise auf die einzelnen Verpflichtungen des § 13 a.F. sowie auf § 16 Absatz 7 Satz

2 a.F. wider; letztere Regelung findet sich inhaltlich im neugefassten § 13 Absatz 1 Buchstabe c) Halbsatz 3. Weiterhin wird § 17 Absatz 3 Satz 1 entsprechend des neugefassten § 13 dahingehend erweitert, dass dem Auftraggeber das Recht zur fristlosen Kündigung nicht nur dann zusteht, wenn die Verpflichtungen nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 und §§ 11 bis 13 durch den Auftragnehmer selbst oder einen eingesetzten Nachunternehmer nicht erfüllt worden sind, sondern auch dann, wenn die Nichterfüllung auf ein Handeln eines als Nachunternehmer tätigen Einzelnachunternehmers oder eines Verleihunternehmens zurückgeht. Zudem wird in dem neugefassten § 17 Absatz 3 Satz 1 die fristlose Kündigung, in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 314 und 648a des Bürgerlichen Gesetzbuches, an die Frage der Zumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses geknüpft. Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nicht jeder Pflichtverstoß zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt; geringfügige Pflichtverletzungen, die keinen grundlegenden Vertrauensverlust zwischen den Vertragsparteien herbeiführen können, reichen gerade nicht für eine fristlose Kündigung aus. Abzustellen ist vielmehr auf eine Gesamtbetrachtung, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Zumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in den Vordergrund stellt. Bei der Einzelfallprüfung sind sowohl Art und Schwere, als auch die Anzahl der Verstöße sowie auch ein Verschulden bzw. der Grad des Verschuldens und die Kooperationsbereitschaft des Auftragnehmers zu berücksichtigen. Als wichtige Kündigungsgründe werden in erster Linie schwerwiegende Verletzungen von vertraglichen Pflichten verstanden. Abstellend auf die nach diesem Gesetz einzuhaltenden vertraglichen Verpflichtungen werden insbesondere Unterschreitungen der absoluten Lohnuntergrenzen, darunter Unterschreitungen des Bundesmindestlohns, des Bremischen Landesmindestlohns sowie weiterer bundesweiter Branchenmindestlöhne, sowie Unterschreitungen des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts als schwerwiegend verstanden, soweit die Abweichungen nicht nur ganz geringfügiger Natur sind. Weiterhin ist auch die beharrliche und mehrfache Verletzung der in § 13 normierten vertraglichen Verpflichtungen als schwerwiegend zu qualifizieren, insbesondere soweit durch die Pflichtverletzung die Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen unmöglich gemacht wird; beispielsweise aufgrund mangelnder Kooperation des Auftragnehmers, darunter insbesondere in Form einer nachhaltigen Weigerung der Vorlage von prüffähigen Unterlagen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entlohnung. § 17 Absatz 3 Satz 2 a.F., der die Möglichkeit der Kündigung bei mehrfacher Verletzung bestimmter Verpflichtungen des § 13 vorsah, wurde vor dem Hintergrund der Anpassung des Sanktionsregimes an den überarbeiteten § 13 gestrichen.

Die Regelung des § 17 Absatz 3 Satz 3 a.F. findet sich nahezu unverändert in § 17 Absatz 3 Satz 2 wieder.

§ 17 Absatz 4 regelt den temporären Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen und enthält in der neuen Fassung wichtige klarstellende Ergänzungen zum Verfahren des Ausschlusses sowie eine neue, systematischere Struktur. Der temporäre Ausschluss ist als mehrstufiges Verfahren gestaltet. Zunächst ist die Feststellung notwendig, dass von dem betreffenden Unternehmen im Zuge der Auftragsausführung ein Ausschlussstatbestand erfüllt wurde (§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 4). Anschließend bedarf es einer Einzelfallprüfung anhand aller für und gegen einen Ausschluss des betreffenden Unternehmens sprechender Umstände (§ 17 Absatz 4 Satz 2 und 3). Soweit danach ein Ausschluss für eine bestimmte Dauer in Betracht kommt, wird dieser Ausschlussgrund nebst der Ausschlussdauer durch eine

Eintragung in das nach § 17 Absatz 6 einzurichtende Register vermerkt; eintragungsberechtigt sind sowohl der betroffene öffentliche Auftraggeber wie auch die nach § 16 Absatz 1 einzurichtende Sonderkommission. Vollzogen wird der Ausschluss stets erst im Rahmen eines neuen Vergabeverfahrens, auf das sich das betreffende Unternehmen nach Eintragung des Ausschlussgrundes bewirbt (§ 17 Absatz 4 Satz 5) durch den dortigen öffentlichen Auftraggeber.

§ 17 Absatz 4 Satz 1 beinhaltet nunmehr die klarstellende Ergänzung, dass der Ausschluss eines Auftragsnehmers nur dann möglich ist, wenn der Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen aus den §§ 9 bis 13 schuldhaft begangen wurde. Zudem konzentriert sich die neue Konzeption des § 17 Absatz 4 Satz 1 auf vom Auftragnehmer selbst verursachte Pflichtverletzungen, während die Bezugnahme auf Pflichtverletzungen durch unterbeauftragten Nach- und Verleihunternehmer aus systematischen Gründen in § 17 Absatz 4 Satz 4 verschoben wurde. Des Weiteren ist in § 17 Absatz 4 Satz 1, in Entsprechung zu § 17 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, anstelle der bisherigen Verweiskette auf die Einzelverpflichtungen des § 13 nunmehr ein Verweis auf den § 13 und die dort enthaltenen drei Kardinalpflichten insgesamt zu finden. Schließlich wurden die Sonderkommission und der öffentliche Auftraggeber als einen Ausschluss veranlassende Stellen gestrichen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass das Verfahren des Ausschlusses und der Registereintragung aufgrund des Verfahrenszusammenhanges nunmehr im Rahmen des neu gefassten § 17 Absatz 6 geregelt wird, in welchem unter Buchstabe b) nunmehr eine vom Senat per Rechtsverordnung zu regelnde Befugnis der öffentlichen Auftraggeber und der Sonderkommission zur Vornahme von Eintragungen in das Register verortet ist. Entsprechend der Überarbeitung des § 13 und der Anpassung des Sanktionsregimes wurde die Regelung des § 17 Absatz 4 Satz 2 a.F., die die Möglichkeit des Ausschlusses bei einer mehrfachen Verletzung bestimmter Einzelverpflichtungen aus § 13 a.F. vorsah, gestrichen. Auch und gerade bei der Sanktion des Ausschlusses soll das Hauptaugenmerk auf etwaige Verletzungen der drei Kardinalpflichten des neu gefassten § 13 gelegt werden.

In § 17 Absatz 4 Satz 2 ist eine neue Regelung enthalten, wonach die Entscheidung über den Ausschluss unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes zu erfolgen hat. Die Aufnahme dieses Aspekts in das Gesetz dient der Verdeutlichung des Umstandes, dass nicht jedweder Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen einen Ausschluss von der Auftragsvergabe zur Folge hat. In der bisherigen Praxis der Sonderkommission geht einem Ausschluss stets eine Gesamtwürdigung des Sachverhalts unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundes voraus. Im Rahmen dieser Prüfung findet die Schwere des Verstoßes eine besondere Berücksichtigung. Als schwerwiegende Verstöße werden insbesondere Unterschreitungen absoluter Lohnuntergrenzen, darunter Unterschreitungen des Bundesmindestlohns, des Bremischen Landesmindestlohns sowie weiterer bundesweiter Branchenmindestlöhne, verstanden, soweit die Abweichungen nicht nur ganz geringfügiger Natur sind. Daneben kann auch die beharrliche und mehrfache Verletzung der vertraglichen Pflichten des § 13 einen schwerwiegenden Verstoß darstellen, insbesondere soweit hierdurch die Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen unmöglich gemacht wird, dies z.B. in Fällen einer nachhaltigen Weigerung der Vorlage von prüffähigen Unterlagen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entlohnung. Bei der Entscheidung über einen Ausschluss finden im Rahmen der Gesamtwürdigung des Weiteren zahlreiche ermessensleitende Aspekte Berücksichtigung, darunter insbesondere die Kooperationsbereitschaft des jeweiligen Unternehmens, die Anzahl

der Verstöße, die Höhe etwaiger Mindest- und Tariflohnunterschreitungen sowie der Umstand, ob es sich um einen erstmaligen oder wiederholten Verstoß handelt.

Des Weiteren schreibt die neu eingefügte Regelung des § 17 Absatz 4 Satz 3 die Möglichkeit des Auftragnehmers zur Durchführung eines Selbstreinigungsverfahrens fest. Die Aufnahme des § 17 Absatz 4 Satz 3 ist klarstellender Natur und folgt der gängigen Praxis der Sonderkommission. Die konkreten Voraussetzungen eines Selbstreinigungsverfahrens richten sich im Wesentlichen nach den Regelungen des § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die hier entsprechend Anwendung finden. Weitere Einzelheiten zum Verfahren und zu den Anforderungen an eine Selbstreinigung werden gemäß dem neugefassten § 17 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe d) vom Senat durch Rechtsvorordnung geregelt.

Der § 17 Absatz 4 Satz 4 trifft ergänzend zu § 17 Absatz 4 Satz 1 umfassende Regelungen zu einem Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen in Fällen von aus der Sphäre von Nachunternehmern, einschließlich Einzelunternehmen, und Verleihunternehmen stammenden Pflichtverletzungen. Sinn und Zweck der Konzeption des § 17 Absatz 4 Satz 4 ist es sicherzustellen, dass die Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen innerhalb der gesamten Nachunternehmerkette sowie in Fällen der Arbeitnehmerüberlassung mit der Sanktion eines Ausschlusses belegt werden kann und zwar sowohl gegenüber dem Auftragnehmer selbst sowie auch gegenüber dem jeweiligen Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, oder dem Verleihunternehmen. Dementsprechend wird in § 17 Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1, der im Wesentlichen der Regelung des § 17 Absatz 4 Satz 1 a.F. entspricht, klargestellt, dass ein Auftragnehmer auch dann von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden kann, wenn ein von ihm eingesetzter Nachunternehmer, erweitert um Einzelunternehmen und Verleihunternehmen, Verpflichtungen aus § 13 verletzt hat.

Die neugefasste Regelung des § 17 Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 enthält zudem eine dahingehende Ergänzung, dass ein etwaiger Ausschluss nur dann in Betracht kommt, wenn ein Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, oder ein Verleihunternehmen die Pflichtverletzung schuldhaft begangen hat und dies dem Auftragnehmer zuzurechnen ist. Die Regelung erfasst im Wesentlichen – wie die vorherige Fassung – sämtliche vom Auftragnehmer eingesetzte Nachunternehmer (einschließlich Einzelunternehmen) sowie auch etwaige weitere, vom Nachunternehmer eingesetzte Nachunternehmer (sog. Nachunternehmerketten), ergänzt um den Einsatz von Verleihunternehmen. Bei der Entscheidung über einen Ausschluss des Auftragnehmers ist stets im Rahmen der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen, inwieweit der Auftragnehmer in Fällen von Nachunternehmerketten, seinen Verpflichtungen zum Nachunternehmermanagement nachgekommen ist, hierzu zählen insbesondere die Beachtung von Aufklärungs-, Überwachungs-, und Aufsichtspflichten.

§ 17 Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 2 entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 4 Satz 3 a.F. und hat zum Inhalt, dass bei einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen aus § 13 auch jeder Nachunternehmer, ergänzt um jeden Einzelunternehmer und jedes Verleihunternehmen, nach Maßgabe des § 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3 von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen ausgeschlossen werden kann.

In § 17 Absatz 4 Satz 5 wird klargestellt, dass der Vollzug eines Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen nach § 17 Absatz 4 Satz 1 bis 4 stets erst im Rahmen des betreffenden Vergabeverfahrens, in dem sich das Unternehmen beworben hat, erfolgt. Dazu muss der betreffende öffentliche Auftraggeber das Vorliegen eines Ausschlussgrundes prüfen. Dies geschieht auf Basis der Daten aus dem nach § 17 Absatz 6 einzurichtenden Register. Wesentliche Bezugspunkte dieser Prüfung sind die bestehenden Eintragungen in das Register sowie etwaige, vom Unternehmen vorzutragende Austragungsgründe, insbesondere eine nach der Eintragung durchgeführte und vom Unternehmen entsprechend nachzuweisende Selbstreinigung; dazu gibt der öffentliche Auftraggeber dem Unternehmen gemäß § 17 Absatz 5 noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit das Unternehmen eingetragen ist und keine Austragungsgründe bestehen, schließt der öffentliche Auftraggeber das Unternehmen schließlich von dem jeweiligen Vergabeverfahren aus. Gegen diese Entscheidung stehen dem Unternehmen die entsprechenden Rechtsbehelfe zur Verfügung.

Die neu aufgenommene Regelung des § 17 Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass dem Auftragnehmer vor der Entscheidung über eine Sanktion nach § 17 Absatz 2 bis 4 die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist. Ergänzend wird in § 17 Absatz 5 Satz 2 klargestellt, dass eine entsprechende Möglichkeit der Stellungnahme auch Nachunternehmern, einschließlich Einzelunternehmen, oder Verleihunternehmen zusteht. Die Aufnahme des § 17 Absatz 5 ist primär klarstellender Natur und spiegelt die gängige Praxis der Sonderkommission wider. Darüber hinaus wird durch die gesetzliche Festlegung die Bedeutung der Möglichkeit der Stellungnahme hervorgehoben. Das Recht vor Ausspruch etwaiger Sanktionen Stellung nehmen zu können sichert die Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips, des Rechts auf ein faires Verfahren und etwaiger anderer betroffener Grundrechte.

§ 17 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 entsprechen im Wesentlichen der Regelung des § 17 Absatz 5 a.F. und beinhalten die vom Senat vorzunehmende Einrichtung eines Registers über Unternehmen, die von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden können sowie die Ermächtigung des Senats, weitere Einzelheiten in Bezug auf das Register per Rechtsverordnung zu regeln. Im Wesentlichen werden die in § 17 Absatz 5 Ziffer 1 bis 3 a.F. genannten Regelungsgegenstände beibehalten sowie nunmehr unter § 17 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe a) bis g) in Teilen ergänzt, präzisiert und aus systematischen sowie aus Gründen der Übersichtlichkeit neu geordnet.

Die neugefasste Regelung des § 17 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe a) enthält die Registerführung und deren Zuweisung an eine senatorische Dienststelle. Das bisher in § 17 Absatz 4 Satz 1 enthaltene Recht der öffentlichen Auftraggeber und der Sonderkommission zum Ausschluss von Unternehmen von der öffentlichen Auftragsvergabe, findet sich aus Gründen des Sachzusammenhanges nunmehr in § 17 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b) wieder. § 17 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe c) widmet sich dem Verfahren der Eintragung und der – bisher in § 17 Absatz 5 Ziffer 2 a.F. enthaltenen – Löschung von Unternehmen aus dem Register. Neu aufgenommen wurde unter § 17 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe d), dass die Rechtsverordnung auch das Verfahren und die Anforderungen an eine Selbstreinigung regeln kann. Die bisher in § 17 Absatz 5 Ziffer 1 a.F. genannten, im Register zu speichernden Daten, werden nunmehr in § 17 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe e) erfasst. § 17 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe f) betrifft das bis dato in § 17 Absatz 5 Ziffer 1 a.F. verortete Verfahren einer

Einsichtnahme in das Register. Schließlich beinhaltet § 17 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe g) die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber zur Einholung von Auskünften aus dem Register; dies entspricht im Wesentlichen der in § 17 Absatz 5 Ziffer 3. a.F. enthaltenen Regelung und dient u.a. dazu, den Abruf der notwendigen Daten zur Entscheidung über einen Vollzug des Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen durch den öffentlichen Auftraggeber sicherzustellen.

Der neu eingeführte § 17 Absatz 7 regelt, dass der öffentliche Auftraggeber die Sonderkommission über die nach Absatz 1 bis 4 verhängten Sanktionen zu unterrichten hat und schreibt damit die geübte Praxis der Sonderkommission fest.

Zu Art. 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Synoptische Darstellung der Änderungsfassung zum Bremischen Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009

Ausgangspunkt für die Änderungsfassung ist der Referentenentwurf TtVG-Reform (Stand: 23.09.2022). Die geltende Fassung entspricht dem ab 24.03.2022 geltenden Gesetzestext.

Die Änderungsfassung ist in fünf Schrifttypen gehalten und teils **farblich hervorgehoben**:

- Normalschrift: Es liegen keine Änderungen vor.
- **Fettschrift**: Ein neuer Gegenstand wird geregelt.
- **Kursive Fettschrift**: Ein bislang geregelter Gegenstand wird inhaltlich geändert (z.B. beschränkend, erweiternd oder klarstellend).
- **Kursive Normalschrift**: Reine Umformulierungen, redaktionelle Änderungen oder Folgeänderungen.
- **Unterstreichung (Normal-, Fett-, kursive Fett- und kursive Normalschrift)**: Eine vorhandene Regelung wird in einen neuen Paragraphen, Absatz oder Satz überführt (und enthält ggf. eine Änderung, einen neuen Gegenstand oder einen neuen Bezug).

Zu beachten: Streichungen sind nicht gesondert gekennzeichnet.

Geltende Fassung (Stand: 24.03.2022)	Referentenentwurf TtVG-Reform (Stand: 23.09.2022)
Abschnitt 1 Allgemeines	Abschnitt 1 Allgemeines
§ 1 Zweck Dieses Gesetz regelt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und wirkt Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen. Es dient ebenfalls dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor nicht existenzsichernder Entlohnung oder vor Benachteiligung durch den Einsatz von Niedriglohnkräften.	§ 1 Zweck Dieses Gesetz regelt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und wirkt Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen. Es dient ebenfalls dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor nicht existenzsichernder Entlohnung oder vor Benachteiligung durch den Einsatz von Niedriglohnkräften.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 und durch Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Auftraggeber). Auf Rahmenvereinbarungen im Sinne des § 103 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist dieses Gesetz entsprechend anwendbar. Aufträge im Sinne dieses Gesetzes umfassen auch Rahmenvereinbarungen.

(2) Im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene gilt dieses Gesetz für öffentliche Dienstleistungsaufträge, auch in Form von Dienstleistungskonzessionen, und für Linienverkehrsgenehmigungen, soweit diese nach Maßgabe der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 094 vom 28. März 2014, S. 243), die durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/2171 (ABl. L 307 vom 25. November 2015, S. 7) geändert worden ist, der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28. März 2014, S. 65), die durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2170 (ABl. L 307 vom 25. November 2015, S. 5) geändert worden ist, und der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28. März 2014, S. 1, L 114 vom 5. Mai 2015, S. 24), die durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/2172 (ABl. L 307 vom 25. November 2015, S. 9) geändert worden ist, oder gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007,

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 und durch Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Auftraggeber). Auf Rahmenvereinbarungen im Sinne des § 103 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist dieses Gesetz entsprechend anwendbar. Aufträge im Sinne dieses Gesetzes umfassen auch Rahmenvereinbarungen.

(2) Im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene (**öffentliche Personennahverkehrsdienste**) gilt dieses Gesetz für öffentliche Dienstleistungsaufträge, auch in Form von Dienstleistungskonzessionen, und für Linienverkehrsgenehmigungen, soweit diese nach Maßgabe der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 094 vom 28. März 2014, S. 243), die durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/2171 (ABl. L 307 vom 25. November 2015, S. 7) geändert worden ist, der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28. März 2014, S. 65), die durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2170 (ABl. L 307 vom 25. November 2015, S. 5) geändert worden ist, und der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28. März 2014, S. 1, L 114 vom 5. Mai 2015, S. 24), die durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/2172 (ABl. L 307 vom 25. November 2015, S. 9) geändert worden ist, oder gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007,

<p>S. 1) vergeben oder erteilt werden. Es gilt insbesondere auch für die Direktvergabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 bis 6 sowie für die Betrauung eines internen Betreibers gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Dieses Gesetz gilt auch für Verkehre im Sinne von § 1 der Freistellungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037).</p> <p>(3) Dieses Gesetz gilt nicht in den Fällen der §§ 107 bis 109, 116 und 117, 137 bis 140 und 145 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.</p> <p>(4) Abschnitt 2 gilt nicht für die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Auftragswerte die Schwellenwerte des § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreichen und nicht für öffentliche Aufträge, die zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit gemäß § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben werden.</p> <p>(5) Abschnitt 3 gilt nicht für die Vergabe öffentlicher Aufträge über Lieferleistungen.</p>	<p>S. 1) vergeben oder erteilt werden. Es gilt insbesondere auch für die Direktvergabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 bis 6 sowie für die Betrauung eines internen Betreibers gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Dieses Gesetz gilt auch für Verkehre im Sinne von § 1 der Freistellungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037).</p> <p>(3) Dieses Gesetz gilt nicht in den Fällen der §§ 107 bis 109, 116 und 117, 137 bis 140 und 145 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.</p> <p>(4) Abschnitt 2 gilt nicht für die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Auftragswerte die Schwellenwerte des § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreichen und nicht für öffentliche Aufträge, die zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit gemäß § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben werden.</p> <p>(5) Abschnitt 3 gilt nicht für die Vergabe öffentlicher Aufträge über Lieferleistungen sowie für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) und f).</p>
<p>§ 3 Auftragswerte</p> <p>(1) Für die Schätzung der Auftragswerte nach diesem Gesetz ist die Regelung des § 3 Absatz 1 der Vergabeverordnung entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Der Wert des beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieses Gesetzes zu entziehen. Die Verpflichtung gemäß § 4 bleibt davon unberührt.</p>	<p>§ 3 Auftragswerte</p> <p>(1) Für die Schätzung der Auftragswerte nach diesem Gesetz ist die Regelung des § 3 Absatz 1 der Vergabeverordnung entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Der Wert des beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieses Gesetzes zu entziehen. Die Verpflichtung gemäß § 4 bleibt davon unberührt.</p>
<p>§ 4 Mittelstandsförderung, Generalunternehmeraufträge</p>	<p>§ 4 Mittelstandsförderung, Generalunternehmeraufträge</p>

<p>(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen zulassen, nach Art und Menge so in Lose zu zerlegen, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit Angeboten beteiligen können. Generalunternehmervergaben stellen die Ausnahme dar und bedürfen einer gesonderten Begründung.</p>	<p>(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen zulassen, nach Art und Menge so in Lose zu zerlegen, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit Angeboten beteiligen können. Generalunternehmervergaben stellen die Ausnahme dar und bedürfen einer gesonderten Begründung.</p>
<p>(2) Die Organisation von Vergaben erfolgt ab dem 1. Mai 2015 nach einheitlichen Vertragsbedingungen, Verfahrens- und Formvorschriften über eine zentrale Service- und Koordinierungsstelle, soweit es sich nicht um Lieferleistung handelt. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.</p>	<p>(2) Die Organisation von Vergaben erfolgt ab dem 1. Mai 2015 nach einheitlichen Vertragsbedingungen, Verfahrens- und Formvorschriften über eine zentrale Service- und Koordinierungsstelle, soweit es sich nicht um Lieferleistung handelt. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.</p>
<p>Abschnitt 2 Anwendung von Vergaberegelungen</p>	<p>Abschnitt 2 Anwendung von Vergaberegelungen</p>
<p>§ 5 Vergabe von Aufträgen nach Einholung von Vergleichsangeboten</p>	<p>§ 5 Vergabe von Aufträgen nach Einholung von Vergleichsangeboten</p>
<p>(1) Öffentliche Aufträge werden, soweit nicht die §§ 6 und 7 etwas anderes bestimmen, ohne vorherige Bekanntmachung nach Einholung von Vergleichsangeboten vergeben. Dies ist zu dokumentieren.</p>	<p>(1) Öffentliche Aufträge werden, soweit nicht die §§ 6 und 7 etwas anderes bestimmen, ohne vorherige Bekanntmachung nach Einholung von Vergleichsangeboten vergeben. Dies ist zu dokumentieren.</p>
<p>(2) Von der Einholung von Vergleichsangeboten kann in Fällen abgesehen werden, in denen</p>	<p>(2) Von der Einholung von Vergleichsangeboten kann in Fällen abgesehen werden, in denen</p>
<p>a) eine freihändige Vergabe nach Abschnitt 1 § 3a Absatz 3 Nummer 1, 2 und 6 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen zugelassen ist;</p>	<p>a) eine freihändige Vergabe nach Abschnitt 1 § 3a Absatz 3 Nummer 1, 2 und 6 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen zugelassen ist;</p>
<p>b) eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Unternehmen nach § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 der Unterschwellenvergabeordnung zugelassen ist;</p>	<p>b) eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Unternehmen nach § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 der Unterschwellenvergabeordnung zugelassen ist;</p>
<p>c) ein Direktauftrag nach § 14 der Unterschwellenvergabeordnung zugelassen ist;</p>	<p>c) ein Direktauftrag nach § 14 der Unterschwellenvergabeordnung zugelassen ist;</p>
<p>d) die Leistung des beabsichtigten Auftrages im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht wird (freiberufliche Leistung) und die Vergütung für diese</p>	<p>d) die Leistung des beabsichtigten Auftrages im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht wird (freiberufliche Leistung) und die Vergütung für diese</p>

<p>freiberufliche Leistung in ihren wesentlichen Bestandteilen nach Festbeträgen oder unter Einhaltung der Mindestsätze nach einer verbindlichen Gebühren- oder Honorarordnung abgerechnet wird;</p> <p>e) die zu vergebende freiberufliche Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, die Einholung von Vergleichsangeboten einen Aufwand für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde und ein Auftragswert von 50 000 Euro nicht überschritten wird;</p> <p>f) ein Bauauftrag oder ein Auftrag über eine freiberufliche Leistung vergeben wird und dieser einen Auftragswert von 5 000 Euro nicht überschreitet.</p> <p>Der Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten ist zu begründen.</p>	<p>freiberufliche Leistung in ihren wesentlichen Bestandteilen nach Festbeträgen oder unter Einhaltung der Mindestsätze nach einer verbindlichen Gebühren- oder Honorarordnung abgerechnet wird;</p> <p>e) die zu vergebende freiberufliche Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, die Einholung von Vergleichsangeboten einen Aufwand für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde und ein Auftragswert von 50 000 Euro nicht überschritten wird;</p> <p>f) ein Bauauftrag oder ein Auftrag über eine freiberufliche Leistung vergeben wird und dieser einen Auftragswert von 5 000 Euro nicht überschreitet.</p> <p>Der Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten ist zu begründen.</p>
<p>§ 6 Vergabe von Bauaufträgen</p> <p>(1) Bei der Vergabe von Bauaufträgen sind ab einem Auftragswert von 50 000 Euro die Bestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anzuwenden.</p> <p>(2) Die Vergabe von Bauaufträgen nach Absatz 1 in einem anderen Verfahren als einer öffentlichen Ausschreibung ist zu begründen. Die Begründung ist zu dokumentieren.</p> <p>(3) Aufträge nach Absatz 1, die einen Auftragswert von 500 000 Euro nicht erreichen, können ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Das Verfahren ist in transparenter und nicht diskriminierender Weise durchzuführen.</p>	<p>§ 6 Vergabe von Bauaufträgen</p> <p>(1) Bei der Vergabe von Bauaufträgen sind ab einem Auftragswert von 50 000 Euro die Bestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anzuwenden.</p> <p>(2) Die Vergabe von Bauaufträgen nach Absatz 1 in einem anderen Verfahren als einer öffentlichen Ausschreibung ist zu begründen. Die Begründung ist zu dokumentieren.</p> <p>(3) Aufträge nach Absatz 1, die einen Auftragswert von 500 000 Euro nicht erreichen, können ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Das Verfahren ist in transparenter und nicht diskriminierender Weise durchzuführen.</p>
<p>§ 7 Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen</p>	<p>§ 7 Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen</p>

<p>(1) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ab einem Auftragswert von 50 000 Euro die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung anzuwenden. Hiervon ausgenommen ist die Vergabe von freiberuflichen Leistungen.</p> <p>(2) Die Vergabe von Aufträgen nach Absatz 1 in einem anderen Verfahren als einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist zu begründen. Die Begründung ist zu dokumentieren.</p> <p>(3) Aufträge nach Absatz 1, die einen Auftragswert von 100 000 Euro nicht erreichen, können ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Das Verfahren ist in transparenter und nicht diskriminierender Weise durchzuführen.</p>	<p>(1) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ab einem Auftragswert von 50 000 Euro die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung anzuwenden. Hiervon ausgenommen ist die Vergabe von freiberuflichen Leistungen.</p> <p>(2) Die Vergabe von Aufträgen nach Absatz 1 in einem anderen Verfahren als einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist zu begründen. Die Begründung ist zu dokumentieren.</p> <p>(3) Aufträge nach Absatz 1, die einen Auftragswert von 100 000 Euro nicht erreichen, können ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Das Verfahren ist in transparenter und nicht diskriminierender Weise durchzuführen.</p>
<p>§ 8 Präqualifikation</p> <p>Der Senat kann neben den in Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und in der Unterschwellenvergabeordnung genannten Präqualifikationsmöglichkeiten weitere Präqualifikationsverfahren durch Richtlinien regeln.</p>	<p>§ 8 Präqualifikation</p> <p>Der Senat kann neben den in Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und in der Unterschwellenvergabeordnung genannten Präqualifikationsmöglichkeiten weitere Präqualifikationsverfahren durch Richtlinien regeln.</p>
<p>Abschnitt 3 Tariftreue/Mindestarbeitsbedingungen</p>	<p>Abschnitt 3 Tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt, Tariftreue <i>und Mindestlohn nach Bundesgesetzen sowie deren Kontrolle</i></p>
<p>§ 9 Mindestlohn</p> <p>(1) Öffentliche Aufträge werden nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten, abgesehen von Auszubildenden, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt in Höhe des Mindestlohns nach § 9 des Landesmindestlohngesetzes zu bezahlen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Leistungen oder Herstellungsarbeiten von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Verleihern von Arbeitskräften im Ausland erbracht werden.</p>	<p>§ 9 Tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt</p> <p>(1) Öffentliche Aufträge <i>über Bau- und Dienstleistungen, mit Ausnahme von Aufträgen nach § 10</i>, werden nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich <i>dazu</i> verpflichten, ihren <i>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern</i> bei der Ausführung der Leistung ein tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt, einschließlich Überstundenzuschläge, zu bezahlen. Die Höhe des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts bemisst sich nach der Tätigkeit, die von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung jeweils ausgeübt wird und nach der</p>

bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern jeweils vorhandenen Qualifikation (Eingruppierungsmerkmale); es entspricht mindestens dem Mindestlohn nach § 9 des Landesmindestlohngesetzes. Das tätigkeitsspezifische Mindestentgelt ist in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben.

(2) Der Senat legt jährlich durch Rechtsverordnung die Höhe des nach Absatz 1 zu vereinbarenden tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts, einschließlich der Überstundenzuschläge, sowie die jeweiligen Anforderungen an die Eingruppierungsmerkmale in Form eines oder mehrerer Lohngitter fest; dabei soll eine Ausdifferenzierung der Lohngitter nach einzelnen Leistungsbereichen erfolgen. Bei der Ausgestaltung der nach Satz 1 festzulegenden Lohngitter sollen die im Land Bremen einschlägigen Branchentarifverträge der Bau- und Dienstleistungsbranche sowie die darin vorgesehenen Eingruppierungsmerkmale Berücksichtigung finden. Soweit bei der Ausgestaltung eines Lohngitters mehrere unterschiedliche Branchentarifverträge berücksichtigungsfähig sind, soll ausschließlich auf den jeweils maßgeblichen Tarifvertrag abgestellt werden. Die Maßgeblichkeit eines Tarifvertrags bemisst sich vorrangig nach dessen Grad der Überschneidung des sachlichen Anwendungsbereichs mit dem betreffenden Leistungsbereich sowie ergänzend nach dessen Bedeutung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Bremen; in der Rechtsverordnung wird das Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der jeweiligen Maßgeblichkeit eines Tarifvertrags näher ausgestaltet werden. Die Rechtsverordnung soll die Vorbereitung der Entscheidung durch einen Beirat vorsehen; sie regelt in diesem Fall ebenfalls die Arbeitsweise und die jeweilige Zusammensetzung des Beirats.

(3) Sind auf einen öffentlichen Auftrag mehrere Lohngitter anwendbar und lassen sich die Lohngitter nicht einzelnen, in sich abgeschlossenen Bestandteilen zuordnen (gemischte Leistung),

	<p><u>so ist das gemäß Absatz 1 maßgebliche Lohngitter zu vereinbaren, in dem der überwiegende Teil der Leistung liegt.</u></p> <p><u>(4) Absatz 1 gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeiten im Ausland erbracht werden.</u></p>
<p>§ 10 Tariftreueerklärung</p> <p>(1) Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen oder Genehmigungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene gemäß § 2 Absatz 2 sowie Bauaufträge im Sinne des § 103 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei der Angebotsabgabe oder im Antrag auf Erteilung der Genehmigung schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung für die jeweilige Leistung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt (Tariflohn), einschließlich der Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, welcher Tariflohn für die Leistung jeweils als maßgeblich im Sinne des Satzes 1 anzusehen ist; im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt dies in der Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union.</p> <p>(2) Der Auftraggeber fordert die Erklärung nach Absatz 1 nur bei Bauaufträgen, die für den Binnenmarkt der Europäischen Union nicht von Bedeutung sind.</p> <p>(3) Gelten am Ort der Leistung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung, so hat der Auftraggeber den Tariflohn eines repräsentativen Tarifvertrags zugrunde zu legen, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Haustarifverträge sind hiervon ausgenommen. Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung, in welchem Verfahren festgestellt wird, welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne der Sätze 1 und 2 anzusehen sind. Die Rechtsverordnung kann auch die</p>	<p>§ 10 Tariftreue bei öffentlichen Personennahverkehrsdiensten</p> <p>(1) Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen oder Genehmigungen im Bereich öffentlicher Personennahverkehrsdienste gemäß § 2 Absatz 2 werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei der Angebotsabgabe oder im Antrag auf Erteilung der Genehmigung schriftlich dazu verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung für die jeweilige Leistung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt, einschließlich Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, welcher Tarifvertrag für eine den Vorgaben des Satzes 1 entsprechende Entlohnung jeweils als maßgeblich anzusehen ist; soweit das Verfahren eine Vorabbekanntmachung vorsieht, erfolgt dies im Amtsblatt der Europäischen Union.</p> <p>(2) Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa bestimmt unter entsprechender Anwendung der Kriterien des § 9 Absatz 2 Satz 4 über die Auswahl und Zusammenstellung der maßgeblichen Tarifverträge, deren Entgelt gemäß Absatz 1 zu vereinbaren ist und macht diese in geeigneter Form öffentlich zugänglich. <u>Die Entscheidung nach Satz 1 soll durch einen nach § 9 Absatz 2 Satz 5 eingerichteten Beirat vorbereitet werden.</u></p>

<p>Vorbereitung der Entscheidung durch einen Beirat vorsehen; sie regelt in diesem Fall auch die Zusammensetzung des Beirats.</p> <p>(4) Gelten für eine Leistung mehrere Tarifverträge (gemischte Leistungen), ist der Tariflohn desjenigen Tarifvertrags maßgeblich, in dem der überwiegende Teil der Leistung liegt.</p>	
<p>§ 11 Mindestlohn nach Bundesgesetzen</p> <p>Öffentliche Aufträge werden nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung den gesetzlichen Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes aufgeführten sonstigen Mindestentgelte, soweit das Unternehmen an diese gesetzlich gebunden ist.</p>	<p>§ 11 Mindestlohn nach Bundesgesetzen</p> <p>Öffentliche Aufträge <i>über Bau- und Dienstleistungen</i> werden nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich <i>dazu</i> verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung den gesetzlichen Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes aufgeführten sonstigen Mindestentgelte sowie für Entgelte in solchen Tarifverträgen, die nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärt wurden, soweit das Unternehmen an diese gesetzlich gebunden ist.</p>
<p>§ 12 Günstigkeitsklausel</p> <p>Erfüllt die Vergabe eines öffentlichen Auftrages oder Erteilung einer Genehmigung im öffentlichen Personennahverkehr gemäß § 2 Absatz 2 die Voraussetzungen von mehr als nur einer der in §§ 9 bis 11 getroffenen Regelungen, so ist die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung maßgeblich.</p>	<p>§ 12 <i>Günstigkeitsvereinbarung</i></p> <p><i>Soweit sich ein Unternehmen zu mehr als einer der in den §§ 9 bis 11 getroffenen Regelungen verpflichtet</i>, ist die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung maßgeblich.</p>
<p>§ 13 Auftragnehmer- und Nachunternehmerklausel</p> <p>(1) Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass er befugt ist, Kontrollen im Sinne des § 16 Absatz 1 und 4 durchzuführen.</p> <p>(2) Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist zu vereinbaren, dass dem Auftraggeber Einsichtnahme in die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung geeigneten Unterlagen, insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise</p>	<p>§ 13 Auftragnehmer-, <i>Nachunternehmer-</i> und Verleihunternehmervereinbarung</p> <p>(1) Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 9 bis 12 sicherzustellen vereinbart der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer folgendes:</p> <p>a) Zur Überprüfung der Einhaltung der nach den §§ 9 bis 12 eingegangenen Verpflichtungen gestattet der Auftragnehmer der zustän-</p>

und Arbeitsverträge, sämtlicher zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Beschäftigten, auch der eingesetzten Nachunternehmer, gewährt wird. Zudem ist zu vereinbaren, dass dem Auftraggeber Einsicht in sämtliche Unterlagen, insbesondere Meldeunterlagen, Bücher, Nachunternehmerverträge sowie andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, aus denen sich Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten ergeben oder abgeleitet werden, gewährt wird.

(3) Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist weiter zu vereinbaren, dass der Auftragnehmer für den Fall einer Kontrolle nach § 16 Absatz 1 und 4 aktuelle und prüffähige Unterlagen im Sinne des Absatzes 2 bereitzuhalten und diese auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist am Sitz des Auftraggebers zum Zwecke der Einsichtnahme vorzulegen hat. Zudem ist zu vereinbaren, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber im Falle nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorhandener Unterlagen im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich in Kenntnis setzt.

(4) Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist zu vereinbaren, dass der Auftraggeber befugt ist, die Beschäftigten zu ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen. Der Auftragnehmer ist durch den Auftraggeber zu verpflichten, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit einer solchen Kontrolle hinzuweisen.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet die Bieter, bei Abgabe der Angebote anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer vergeben werden sollen. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer, mit dem Nachunternehmer zu vereinbaren, dass dieser die dem Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11 und 12 sowie nach den Absätzen 2 bis 7 aufzuerlegenden Pflichten im Rahmen der Nachunternehmerleistung entsprechend erfüllt. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer, ihm gegenüber den Einsatz eines

digen Stelle die Durchführung von Kontrollen im Sinne des § 16 Absatz 1; der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine sowie die ihm überlassenen Beschäftigten und alle eingesetzten Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, auf die Möglichkeit einer Kontrolle nach § 16 Absatz 1 hinzuweisen und stellt die Durchführbarkeit der Kontrolle, insbesondere auch im Verhältnis zu jedem eingesetzten Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, sicher; hierzu gewährleistet der Auftragnehmer die Befragung aller im Rahmen der Kontrolle angetroffenen Personen zu ihren Beschäftigungsverhältnissen, einschließlich Entlohnung, Qualifikation und Tätigkeit und verpflichtet sich, den Ablauf der Kontrolle in angemessener Weise, insbesondere durch Bereitstellung einer kundigen Ansprechperson, zu fördern;

b) der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Zwecke einer Kontrolle nach § 16 Absatz 1 aktuelle, vollständige und prüffähige Unterlagen in deutscher Ausfertigung oder Übersetzung bereitzuhalten und diese der für die Durchführung der Kontrolle zuständigen Stelle auf deren Verlangen unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer gesetzten Frist zur Einsichtnahme an deren Sitz vorzulegen; im Rahmen der Einsichtnahme gestattet der Auftragnehmer auch die Anfertigung von Abschriften und Kopien; prüffähige Unterlagen im Sinne des Satz 1 sind insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise, Arbeitsverträge, Nachunternehmer- und Arbeitnehmerüberlassungsverträge, Gewerbeanmeldungen sowie andere Aufzeichnungen, Bescheinigungen, Bücher, Meldeunterlagen, Rechnungen und Geschäftsunterlagen, aus denen sich Umfang, Art und Dauer der Beschäftigung, Qualifikation und Tätigkeit sowie tatsächliche Entlohnung aller mit der Auftragsausführung befassten Personen ergeben oder abgeleitet werden können;

c) der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle einer Übertragung von Leistungen an einen Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, mit diesem zu vereinbaren, dass alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11

<p>Nachunternehmers und dessen Nachunternehmer vor dessen Beginn mit der Ausführung der Leistung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(6) Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer, die in Absatz 5 Satz 2 genannten Pflichten des Nachunternehmers zu überwachen. Der Auftraggeber lässt sich durch den Auftragnehmer mit der Möglichkeit bevollmächtigen, gegenüber den Nachunternehmern Kontrollen nach § 16 Absatz 1 und 4 durchzuführen, von diesen Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der in Absatz 5 Satz 2 genannten Pflichten des Nachunternehmers nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzufordern und die eingesetzten Beschäftigten nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 1 zu befragen; der Auftragnehmer wird dadurch nicht von seiner Überwachungspflicht nach Satz 1 entbunden. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer, dem Nachunternehmer die Pflicht aufzuerlegen, die Beschäftigten auf die Möglichkeit einer solchen Kontrolle hinzuweisen.</p> <p>(7) Um die Einhaltung der in den Absätzen 5 und 6 genannten Pflichten zu gewährleisten, verpflichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer, gegenüber jedem von ihm bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Nachunternehmer eine vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte vorformulierte Erklärung zu verwenden. Diese Erklärung ist im Rahmen der Anzeige nach Absatz 5 Satz 3 vorzulegen.</p>	<p><u>und 12 sowie nach § 13 Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen von dem Nachunternehmer im Rahmen der Leistungserbringung entsprechend erfüllt werden müssen; hierzu verwendet der Auftragnehmer gegenüber dem Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, eine vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte vorformulierte Erklärung und legt diese dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der Nachunternehmerleistung unter schriftlicher Anzeige des Nachunternehmereinsatzes vor; des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, jeden eingesetzten Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, über die Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 2 Satz 2 zu unterrichten.</u></p> <p>(2) Werden dem Auftragnehmer oder einem eingesetzten Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrags Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes überlassen, so gilt Absatz 1 entsprechend im Verhältnis zum Verleihunternehmen.</p>
<p>§ 14 Wertung unangemessen niedriger Angebote</p> <p>(1) Erscheint ein Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, im Hinblick auf die Lohnkalkulation unangemessen niedrig, so hat der öffentliche Auftraggeber das Angebot vertieft zu prüfen. Dies gilt unabhängig von der nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und nach der Unterschwellenvergabeordnung vorgegebenen Prüfung unangemessen niedrig erscheinender Angebote.</p> <p>(2) Soweit ein Auftrag nicht nach § 5 vergeben werden kann, ist eine vertiefte Prüfung durchzuführen, wenn die Lohnkalkulation der</p>	<p>§ 14 Wertung unangemessen niedriger Angebote</p> <p>(1) Erscheint ein Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, im Hinblick auf die Lohnkalkulation unangemessen niedrig, so hat der öffentliche Auftraggeber das Angebot vertieft zu prüfen. Dies gilt unabhängig von der nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und nach der Unterschwellenvergabeordnung vorgegebenen Prüfung unangemessen niedrig erscheinender Angebote.</p> <p>(2) Soweit ein Auftrag nicht nach § 5 vergeben werden kann, ist eine vertiefte Prüfung durchzuführen, wenn die Lohnkalkulation der</p>

<p>rechnerisch geprüften Angebotssumme um mindestens 20 Prozent unter der Kostenschätzung des Auftraggebers liegt oder um mehr als 10 Prozent von der des nächst höheren Angebotes abweicht.</p> <p>(3) Im Rahmen der Überprüfung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ist der Bieter verpflichtet, nach Aufforderung durch den Auftraggeber eine transparente und nachvollziehbare Kalkulation, insbesondere im Hinblick auf die Entgelte, einschließlich der Überstundenzuschläge, nachzuweisen.</p>	<p>rechnerisch geprüften Angebotssumme um mindestens 20 Prozent unter der Kostenschätzung des Auftraggebers liegt oder um mehr als 10 Prozent von der des nächst höheren Angebotes abweicht.</p> <p>(3) Im Rahmen der Überprüfung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ist der Bieter verpflichtet, nach Aufforderung durch den Auftraggeber eine transparente und nachvollziehbare Kalkulation, insbesondere im Hinblick auf die Entgelte, einschließlich der Überstundenzuschläge, nachzuweisen.</p>
<p>§ 15 Nachweise, Angebotsausschluss</p> <p>(1) Kommt der Bieter der Verpflichtung nach § 14 Absatz 3 nicht nach oder kann er die begründeten Zweifel des Auftraggebers an seiner Absicht, die Verpflichtungen nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11, 12 und 13 Absatz 5 und 6 zu erfüllen, nicht beseitigen, so ist sein Angebot auszuschließen.</p> <p>(2) Ein Angebot soll von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter trotz Aufforderung eine Mindestlohnenerklärung nach § 9 Absatz 1, eine Tariftreueerklärung nach § 10 Absatz 1 oder eine Mindestlohnenerklärung nach § 11 nicht abgibt. Ein Angebot soll auch dann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter trotz Aufforderung eine Erklärung über die Verpflichtung seiner Nachunternehmer nach § 13 Absatz 5 und 6 nicht abgibt.</p> <p>(3) Ein Angebot für eine Bauleistung soll von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter trotz Aufforderung eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, der er kraft Tarifbindung angehört, nicht abgibt. Die Bescheinigung enthält mindestens die Zahl der zurzeit gemeldeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und gibt Auskunft darüber, ob den Zahlungsverpflichtungen nachgekommen wurde. Ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Bei Aufträgen über Bauleistungen, deren</p>	<p>§ 15 Nachweise, Angebotsausschluss</p> <p>(1) Kommt der Bieter der Verpflichtung nach § 14 Absatz 3 nicht nach oder kann er die begründeten Zweifel des Auftraggebers an seiner Absicht, die Verpflichtungen nach <i>den §§ 9 bis 13</i> zu erfüllen, nicht beseitigen, so ist sein Angebot auszuschließen.</p> <p>(2) Ein Angebot soll von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter trotz Aufforderung eine <i>Erklärung über ein tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt</i> nach § 9 Absatz 1, eine Tariftreueerklärung nach § 10 Absatz 1, eine Mindestlohnenerklärung nach § 11 <i>oder eine Erklärung über die Mitwirkung bei Kontrollen und über die Verpflichtung eines eingesetzten Nachunternehmers, einschließlich Einzelunternehmen, sowie eines Verleihunternehmens</i> nach § 13 nicht abgibt.</p> <p>(3) Ein Angebot für eine Bauleistung soll von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter trotz Aufforderung eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, der er kraft Tarifbindung angehört, nicht abgibt. Die Bescheinigung enthält mindestens die Zahl der zurzeit gemeldeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und gibt Auskunft darüber, ob den Zahlungsverpflichtungen nachgekommen wurde. Ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Bei Aufträgen über Bauleistungen, deren</p>

<p>Auftragswert 10 000 Euro nicht erreicht, tritt an Stelle des Nachweises nach Satz 1 die Erklärung des Bieters, seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen zu sein.</p> <p>(4) Soll die Ausführung eines Teils der Leistung einem Nachunternehmer übertragen werden, so soll das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter nach Aufforderung und vor der Auftragserteilung keine auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise und Erklärungen nach den Absätzen 2 und 3 vorlegt.</p> <p>(5) Die in Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und in der Unterschwellenvergabeordnung genannten Nachweispflichten bestehen unbeschadet der Nachweispflichten in den Absätzen 2 bis 4.</p> <p>(6) Hat ein Bieter im Kalenderjahr einem Auftraggeber bereits den Nachweis nach Absatz 3 oder andere Eignungsnachweise nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder nach der Unterschwellenvergabeordnung vorgelegt, so fordert derselbe Auftraggeber von dem Bieter dieselben Eignungsnachweise nur noch einmal an, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Bieters bestehen. Satz 1 gilt für Nachunternehmer entsprechend.</p>	<p>Auftragswert 10 000 Euro nicht erreicht, tritt an Stelle des Nachweises nach Satz 1 die Erklärung des Bieters, seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen zu sein.</p> <p>(4) Soll die Ausführung <i>von Leistungen</i> einem Nachunternehmer, <i>einschließlich Einzelunternehmen</i>, übertragen werden, so <i>hat der Bieter bei Abgabe des Angebots die betreffende Leistung anzugeben.</i> <i>Das Angebot</i> soll von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter nach Aufforderung und vor der Auftragserteilung keine auf den Nachunternehmer, <i>einschließlich Einzelunternehmen</i>, lautenden Nachweise und Erklärungen <i>entsprechend</i> den Absätzen 2 und 3 vorlegt.</p> <p>(5) Die in Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und in der Unterschwellenvergabeordnung genannten Nachweispflichten bestehen unbeschadet der Nachweispflichten in den Absätzen 2 bis 4.</p> <p>(6) Hat ein Bieter im Kalenderjahr einem Auftraggeber bereits den Nachweis nach Absatz 3 oder andere Eignungsnachweise nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder nach der Unterschwellenvergabeordnung vorgelegt, so fordert derselbe Auftraggeber von dem Bieter dieselben Eignungsnachweise nur noch einmal an, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Bieters bestehen. Satz 1 gilt für Nachunternehmer, <i>einschließlich Einzelunternehmen</i>, entsprechend.</p>
<p>§ 16 Kontrollen und Sonderkommission</p> <p>(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 11, § 12 und § 13 Absatz 2 bis 7 vereinbarten Vertragsbedingungen zu überprüfen.</p> <p>(2) Der Senat richtet eine Sonderkommission für die Kontrolle der Arbeitsbedingungen ein, zu deren Gewährung sich der Auftragnehmer gemäß § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 11 und § 12 oder der</p>	<p>§ 16 Kontrollen und Sonderkommission</p> <p>(1) <u>Der Senat richtet eine Sonderkommission für eine zentralisierte Kontrolle der Arbeitsbedingungen ein, zu deren Gewährung sich der Auftragnehmer gemäß § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11 und 12 sowie ein Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, oder ein Verleihunternehmen nach Maßgabe des § 13 verpflichtet hat. Hierzu wird der Senat ermächtigt, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Sonderkommission, einschließlich der Einrichtung einer zur</u></p>

Nachunternehmer nach Maßgabe des § 13 Absatz 5 und 6 verpflichtet hat.

(3) Der Auftraggeber hat die Sonderkommission unverzüglich über alle von ihm vergebenen Aufträge zu unterrichten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Sonderkommission auf Anforderung weitere Informationen über den Auftrag und seine Ausführung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Sonderkommission ordnet auf der Grundlage der Informationen des Auftraggebers Kontrollen an, die der Auftraggeber auf Anforderung der Sonderkommission unverzüglich durchzuführen hat. Der Auftraggeber unterrichtet die Sonderkommission jeweils über die Ergebnisse der von ihm gemäß Absatz 1 durchgeführten Kontrollen sowie über verhängte Sanktionen gemäß § 17. Die Sonderkommission kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben bei anderen öffentlichen Stellen, insbesondere den Gewerbeämtern, den Zollbehörden und den Sozialkassen des Baugewerbes informieren und diesen Informationen erteilen.

(5) Der Senat kann das weitere Verfahren zur Vornahme der Kontrollen durch Richtlinien regeln.

(6) Der Senat wird ermächtigt, der Sonderkommission weitere Kontrollaufgaben durch Rechtsverordnung zu übertragen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung öffentlicher Aufträge notwendig erscheint.

(7) Erhält der Auftraggeber durch eine Kontrolle nach den Absätzen 1 und 4 oder auf sonstige Weise Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer einer am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerin oder einem am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder § 1 des Mindestlohngesetzes geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt, so ist er zur Anzeige des Auftragnehmers oder des Nach-

Wahrnehmung der Geschäftsführung und der Durchführung von Kontrollen ausgestatten Geschäftsstelle, sowie das operative Kontrollverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann auch das Recht der Geschäftsstelle beinhalten, für den Abschnitt 3 dieses Gesetzes einheitliche Vertragsbedingungen, Verfahrens- und Formvorschriften, die für alle Auftraggeber verbindlich sind, zu erlassen. Auch wird der Senat ermächtigt, der Sonderkommission in der Rechtsverordnung weitere Kontrollaufgaben zu übertragen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung öffentlicher Aufträge notwendig erscheint.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung der gemäß § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11 bis 13 vereinbarten Vertragsbedingungen die Verdachtsmomente vollständig zu dokumentieren, vorhandene Beweismittel zu sichern und die Informationen unverzüglich an die Sonderkommission zur Entscheidung über die Durchführung einer Kontrolle nach Absatz 1 weiterzuleiten. Erhält der Auftraggeber Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer, ein Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, oder ein Verleihunternehmen einer am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerin oder einem am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder dem Mindestlohngesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt, so ist er zur Anzeige des Auftragnehmers, des Nachunternehmers, einschließlich Einzelunternehmen, oder des Verleihunternehmens gegenüber der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Zollverwaltung verpflichtet.

(3) Der Auftraggeber hat die Sonderkommission unverzüglich über alle von ihm vergebenen Aufträge zu unterrichten. Bei Kontrollen der Sonderkommission ist der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet. Auch ist der Auftraggeber verpflichtet, der Sonderkommission die erforderlichen Informationen und Unterlagen

<p>unternehmers bei dem zuständigen Hauptzollamt verpflichtet. Der Auftragnehmer ist hierauf hinzuweisen und zu verpflichten, seine Nachunternehmer entsprechend zu unterrichten.</p> <p>(8) Die Sonderkommission legt dem Senat jeweils zum 30. April jedes zweiten Jahres einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht wird vom Senat veröffentlicht.</p> <p>(9) Für die Kontrollen im Rahmen der Erteilung einer Genehmigung im öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 Absatz 2 gelten die Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde nach § 54a des Personenbeförderungsgesetzes entsprechend.</p>	<p><u>zu dem Auftrag und seiner Ausführung zur Verfügung zu stellen. Das Nähere regelt der Senat in der Rechtsverordnung nach Absatz 1.</u></p> <p>(4) <u>Die Sonderkommission arbeitet zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Rahmen ihrer Aufgaben mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Zollverwaltung und anderen öffentlichen Stellen, insbesondere mit den Gewerbeämtern, den Renten- und Unfallversicherungsträgern sowie mit den auf der Grundlage allgemeinverbindlicher Tarifverträge eingerichteten Sozialkassen zusammen.</u></p> <p>(5) <u>Die Sonderkommission legt dem Senat jeweils zum 30. April jedes zweiten Jahres einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht wird vom Senat veröffentlicht.</u></p> <p>(6) <u>Für die Kontrollen im Rahmen der Erteilung einer Genehmigung im öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 Absatz 2 gelten die Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde nach § 54a des Personenbeförderungsgesetzes entsprechend.</u></p>
<p>§ 17 Sanktionen</p> <p>(1) Im Rahmen der Prüfung der von ihr angeordneten Kontrollen im Sinne des § 16 Absatz 1 und 4 kann die Sonderkommission Empfehlungen für vertragliche Sanktionen im Sinne der Absätze 2 und 3 gegenüber dem Auftraggeber aussprechen.</p> <p>(2) Um die Einhaltung der dem Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11, 12, 13 Absatz 2, 3 und 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 und 3, Absatz 6 und 7 und § 16 Absatz 7 Satz 2 aufzuerlegenden Pflichten zu sichern, hat der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer für jede Verletzung dieser Pflichten die Verwirkung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent des bezuschlagten Auftragswertes zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch</p>	<p>§ 17 Sanktionen</p> <p>(1) Im Rahmen der Prüfung der von ihr angeordneten Kontrollen im Sinn des § 16 Absatz 1 kann die Sonderkommission Empfehlungen für vertragliche Sanktionen im Sinne der Absätze 2 und 3 gegenüber dem Auftraggeber aussprechen.</p> <p>(2) Um die Einhaltung der dem Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11 bis 13 aufzuerlegenden Pflichten zu sichern, hat der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer für jede schuldhafte Verletzung dieser Pflichten die Verwirkung einer Vertragsstrafe in Höhe von ein Prozent des bezuschlagten Auftragswertes zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, oder ein Verleihunterneh-</p>

für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer begangen wird. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom Auftraggeber auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Die Summe der Vertragsstrafen nach diesem Gesetz darf insgesamt 10 Prozent des bezuschlagten Auftragswertes nicht überschreiten.

(3) Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der dem Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11, 12, 13 Absatz 2 und 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 und 7 Satz 1 und § 16 Absatz 7 Satz 2 aufzuerlegenden Pflichten durch ihn, durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer zur fristlosen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt entsprechend bei mehrfachen Verstößen gegen die dem Auftragnehmer nach § 13 Absatz 3, 5 Satz 3 und Absatz 7 Satz 2 aufzuerlegenden Pflichten durch ihn, durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer. Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass der Auftragnehmer den dem Auftraggeber aus einer fristlosen Kündigung nach den Sätzen 1 und 2 entstandenen Schaden zu ersetzen hat.

(4) Hat ein Auftragnehmer die ihm nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11, 12, 13 Absatz 2 und 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 und 7 Satz 1 und § 16 Absatz 7 Satz 2 aufzuerlegenden Pflichten oder hat ein von ihm eingesetzter Nachunternehmer oder dessen Nachunternehmer diese im Rahmen einer Erklärung nach § 13 Absatz 7 Satz 1 zu übernehmenden Pflichten verletzt, so können ihn der Auftraggeber oder die Sonderkommission Mindestlohn von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausschließen. Satz 1 gilt entsprechend bei einer mehrfachen Verletzung von nach § 13 Absatz 3 und 5 Satz 3 und Absatz 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Satz 2, auferlegten Pflichten. Für den Fall, dass durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder dessen Nachunternehmer gegen die im Rahmen einer Erklärung nach § 13 Absatz 7

men schuldhaft begangen wird **und dies dem Auftragnehmer zuzurechnen ist**. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom Auftraggeber auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Die Summe der Vertragsstrafen nach diesem Gesetz darf insgesamt **fünf** Prozent des bezuschlagten Auftragswertes nicht überschreiten.

(3) Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der dem Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, **§§ 9 bis 13** aufzuerlegenden Pflichten durch ihn, durch einen Nachunternehmer, **einschließlich Einzelunternehmen**, oder **durch ein Verleihunternehmen** zur fristlosen Kündigung berechtigen, **wenn dadurch dem Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann**. Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass der Auftragnehmer den dem Auftraggeber aus einer fristlosen Kündigung nach **Satz 1** entstandenen Schaden zu ersetzen hat

(4) Hat ein Auftragnehmer die ihm nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, **§§ 11 bis 13** aufzuerlegenden Pflichten **schuldhaft** verletzt, so **kann er für die Dauer von bis zu zwei Jahren von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen ausgeschlossen werden. Bei der Entscheidung über den Ausschluss ist insbesondere die Schwere des Verstoßes maßgeblich zu berücksichtigen. Vor dem Ausschluss ist der Auftragnehmer auf die Möglichkeit der Durchführung eines Selbstreinigungsverfahrens hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein eingesetzter Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, oder ein Verleihunternehmen eine seiner gemäß § 13 zu übernehmenden Pflichten schuldhaft verletzt hat und dies dem Auftragnehmer zuzurechnen ist; in diesem Fall kann auch jeder verantwortliche Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, oder jedes verantwortliche Verleihunternehmen nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nach den**

Satz 1 übernommenen Pflichten verstoßen wird, kann auch dieses Unternehmen nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.

(5) Der Senat richtet ein Register über Unternehmen ein, die nach Absatz 4 von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. die im Register zu speichernden Daten, den Zeitpunkt ihrer Löschung und die Einsichtnahme in das Register,
2. die Verpflichtung der Auftraggeber, Entscheidungen nach Absatz 4 an das Register zu melden und
3. die Verpflichtung der Auftraggeber, zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen Auskünfte aus dem Register einzuholen.

Sätzen 1 bis 4 wird vom Auftraggeber im Vergabeverfahren geprüft und vollzogen.

(5) Vor der Entscheidung über eine Sanktion nach den Absätzen 2 bis 4 ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt entsprechend für den Ausschluss eines Nachunternehmers, einschließlich Einzelunternehmen, sowie eines Verleihunternehmens gemäß Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 2.

(6) Der Senat richtet ein Register über Unternehmen ein, die nach Absatz 4 von der Vergabe öffentlicher Aufträge im Land Bremen ausgeschlossen werden können. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

a) Die Registerführung und deren Zuweisung an eine senatorische Dienststelle,

b) die Befugnis der Auftraggeber und der Sonderkommission zur Vornahme von Eintragungen in das Register,

c) das Verfahren der Eintragung und der Löschung,

d) das Verfahren und die Anforderungen an eine Selbstreinigung,

e) die im Register zu speichernden Daten,

f) das Verfahren einer Einsichtnahme in das Register,

g) die Verpflichtung der Auftraggeber zur Einholung von Auskünften aus dem Register.

(7) Der Auftraggeber unterrichtet die Sonderkommission über die von ihm nach Absatz 1 bis 4 verhängten Sanktionen.

Abschnitt 4 Berücksichtigung sozialer und weiterer Kriterien bei der Auftragsvergabe	Abschnitt 4 Berücksichtigung sozialer und weiterer Kriterien bei der Auftragsvergabe
<p>§ 18 Berücksichtigung sozialer und weiterer Kriterien</p> <p>(1) Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Lieferleistungen können diese Anforderungen an den Herstellungsprozess gestellt werden.</p> <p>(2) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641), 2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073), 3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123), 4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24), 	<p>§ 18 Berücksichtigung sozialer und weiterer Kriterien</p> <p>(1) Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Lieferleistungen können diese Anforderungen an den Herstellungsprozess gestellt werden.</p> <p>(2) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641), 2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073), 3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123), 4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),

5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),

6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),

7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),

8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung den Mindestinhalt der vertraglichen Regelungen nach Satz 1, insbesondere die Einbeziehung von Produktgruppen oder Herstellungsverfahren. Die Rechtsverordnung trifft Vorgaben zu Zertifizierungen und Nachweisen sowie zur Ausgestaltung von Kontrollen und von Sanktionen bei der Nichteinhaltung der vertraglichen Regelungen.

(3) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau- und Dienstleistungen erhält bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten derjenige Bieter den Zuschlag, der die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter Menschen nach § 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sowie Ausbildungsplätze bereitstellt, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligt. Gleiches gilt für Bieter, die die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf fördern. Ausbildungsplätze nach Satz 1 sind Beschäftigungsverhältnisse, die mit dem Ziel geschlossen werden, den Auszubildenden den Abschluss einer Berufsausbildung zu ermöglichen.

(4) Werden von ausländischen Bietern Angebote abgegeben, findet ihnen gegenüber eine Bevorzugung nach Absatz 3 nicht statt.

5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),

6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),

7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),

8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung den Mindestinhalt der vertraglichen Regelungen nach Satz 1, insbesondere die Einbeziehung von Produktgruppen oder Herstellungsverfahren. Die Rechtsverordnung trifft Vorgaben zu Zertifizierungen und Nachweisen sowie zur Ausgestaltung von Kontrollen und von Sanktionen bei der Nichteinhaltung der vertraglichen Regelungen.

(3) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau- und Dienstleistungen erhält bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten derjenige Bieter den Zuschlag, der die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter Menschen nach § 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sowie Ausbildungsplätze bereitstellt, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligt. Gleiches gilt für Bieter, die die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf fördern. Ausbildungsplätze nach Satz 1 sind Beschäftigungsverhältnisse, die mit dem Ziel geschlossen werden, den Auszubildenden den Abschluss einer Berufsausbildung zu ermöglichen.

(4) Werden von ausländischen Bietern Angebote abgegeben, findet ihnen gegenüber eine Bevorzugung nach Absatz 3 nicht statt.

<p>(5) Als Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 3 sind von den Bietern Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen vorzulegen oder darzulegen, wie sie die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf fördern.</p> <p>(6) Die Regelung nach Absatz 3 ist den Bietern in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen. Dabei ist auf die Nachweispflicht nach Absatz 5 hinzuweisen.</p>	<p>(5) Als Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 3 sind von den Bietern Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen vorzulegen oder darzulegen, wie sie die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf fördern.</p> <p>(6) Die Regelung nach Absatz 3 ist den Bietern in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen. Dabei ist auf die Nachweispflicht nach Absatz 5 hinzuweisen.</p>
<p>§ 19 Umweltverträgliche Beschaffung</p> <p>(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen müssen Umwelteigenschaften einer Ware, die Gegenstand der Leistung ist, berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen vor, so kann er diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Spezifikationen geeignet sind, die Merkmale derjenigen Waren oder Dienstleistungen zu definieren, die Gegenstand des Auftrags sind, 2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Information ausgearbeitet werden, 3. die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem alle interessierten Kreise, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen, teilnehmen können, und 4. die Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar sind. 	<p>§ 19 Umweltverträgliche Beschaffung</p> <p>(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen müssen Umwelteigenschaften einer Ware, die Gegenstand der Leistung ist, berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen vor, so kann er diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Spezifikationen geeignet sind, die Merkmale derjenigen Waren oder Dienstleistungen zu definieren, die Gegenstand des Auftrags sind, 2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Information ausgearbeitet werden, 3. die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem alle interessierten Kreise, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen, teilnehmen können, und 4. die Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar sind.

<p>Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen festlegen, dass bei Waren oder Dienstleistungen, die mit einem Umweltzeichen nach Satz 1 ausgestattet sind, davon ausgegangen wird, dass sie den in der Leistungs- und Aufgabenbeschreibung festgelegten Spezifikationen genügen. Er muss jedes andere Beweismittel, wie geeignete technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren.</p> <p>(3) Anerkannte Stelle nach Absatz 2 Satz 2 sind Prüf- und Eichlaboratorien im Sinne des Eichgesetzes sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die die jeweils anwendbaren europäischen Normen erfüllen. Der Auftraggeber muss Bescheinigungen nach Absatz 2 von staatlich anerkannten Stellen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU ansässig sind, anerkennen.</p>	<p>Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen festlegen, dass bei Waren oder Dienstleistungen, die mit einem Umweltzeichen nach Satz 1 ausgestattet sind, davon ausgegangen wird, dass sie den in der Leistungs- und Aufgabenbeschreibung festgelegten Spezifikationen genügen. Er muss jedes andere Beweismittel, wie geeignete technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren.</p> <p>(3) Anerkannte Stelle nach Absatz 2 Satz 2 sind Prüf- und Eichlaboratorien im Sinne des Eichgesetzes sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die die jeweils anwendbaren europäischen Normen erfüllen. Der Auftraggeber muss Bescheinigungen nach Absatz 2 von staatlich anerkannten Stellen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU ansässig sind, anerkennen.</p>
<p>§ 19a Evaluation</p> <p>Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Dezember 2022 einen Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Vergaberegelungen nach den §§ 5, 6 und 7 sowie nach § 2 des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen vor.</p>	<p>§ 19a Evaluation</p> <p>Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Dezember 2022 einen Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Vergaberegelungen nach den §§ 5, 6 und 7 sowie nach § 2 des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen vor.</p>
<p>§ 20 Übergangsregelungen</p> <p>Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor seinem Inkrafttreten eingeleitet worden ist.</p>	<p>§ 20 Übergangsregelungen</p> <p>Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor seinem Inkrafttreten eingeleitet worden ist.</p>
<p>§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Vergabegesetz für das Land Bremen vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 594 - 63-h-2) außer Kraft.</p>	<p>§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Vergabegesetz für das Land Bremen vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 594 - 63-h-2) außer Kraft.</p>